

ZUR GESCHICHTE

DER

RÖMISCHEN SOCIETAS

VON

DR. B. W. LEIST.

JENA.
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1881.

ZUR GESCHICHTE

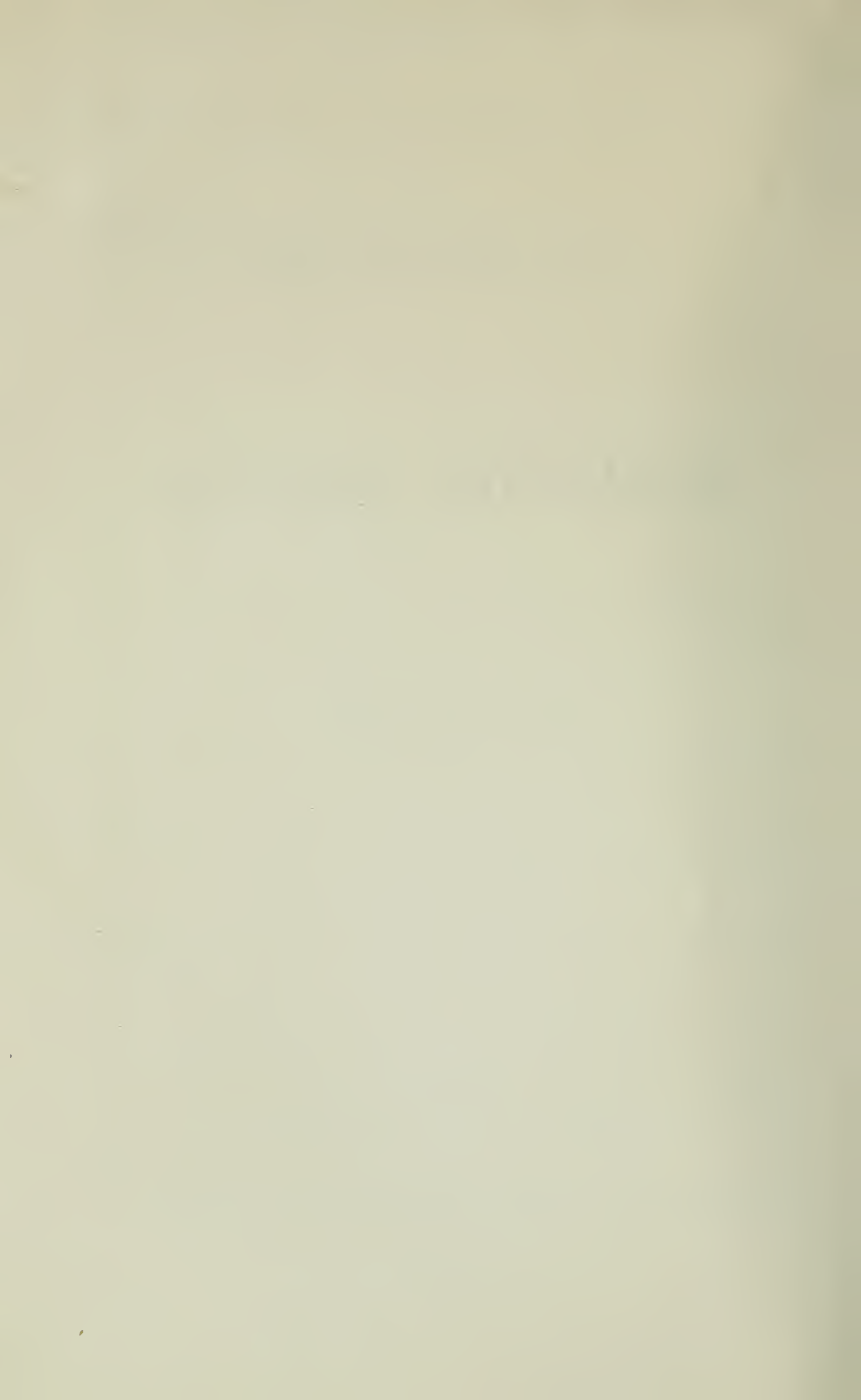
DER

RÖMISCHEN SOCIETAS

VON

Dr. B. W. LEIST.

JENA.
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1881.



DEM

ANDENKEN

AN

H. A. A. DANZ.



Die der juristischen Facultät zu Jena angehörigen Docenten hatten sich vereinigt, ihrem Ordinarius zu dessen funfzigjährigem Doctorjubiläum einen Kranz von Abhandlungen als Festgabe zu reichen. Der Tod hat Fest wie Festgabe vereitelt. Was von Abhandlungen bereits gedruckt war, erscheint nunmehr einzeln, aber als den Manen dessen gewidmet, dem es nicht mehr vergönnt war zu seinem Jubelfeste zu gelangen.



I.

ZUR GESCHICHTE DER ROEMISCHEN SOCIETAS.

VON

DR. B. W. LEIST.



I.

ZUR GESCHICHTE DER ROEMISCHEN SOCIETAS.

VON

DR. B. W. LEIST.

I.

Wann ist der Societätsbegriff, bezw. die *actio pro socio*, aufgekommen? — Die Antwort auf diese Frage wird heutzutage gewöhnlich als eine selbstverständlich unter die Feststellung des Alters der Consensualcontracte zu subsumirende aufgefasst. Die in dieser Richtung in unserer Literatur geäusserten Ansichten fasst Danz (Rechtsgeschichte, II² S. 68) in folgenden Worten zusammen:

»Das Alter der Consensualcontracte. Im Allgemeinen ist es gewiss richtig, wenn Voigt *Jus nat.* IV. 3. S. 605 die Schaffung der Consensualcontracte den *mores* zuweist . . . In die früheste Zeit setzt die Existenz derselben Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griech. und römischen Rechts. Wien. 1870. S. 43 ff., der die Bestimmungen über *pretium solutum* und *periculum* beim Kaufe der Zwölftafelgesetzgebung zuschreibt. Als schon zur Zeit des *Plautus* bestehend nimmt sie Demelius (Zeitschr. für Rechtsgesch. II. S. 198) an; während dagegen Bekker *(De emptione venditione, quae Plauti fabulis fuisse probetur dissert. Berol.* 1853 und Derselbe, *Loci Plautini de rebus*

creditis. Gryphisw. 1861. Ders. Aktionen I. S. 149 ff. 311 ff.) dieselben als zu Plautus' Zeit noch nicht für klagbar hält. In Beziehung auf das Alter der *actio empti* nimmt auch Voigt (*Jus natur.* IV 3. S. 542) an, dass sie schon bei Plautus als klagbarer Vertrag vorkomme. Nach ihm war die *locatio conductio* anfangs integrirender Theil der *emptio venditio* und ist erst in der Mitte des 6. Jahrhunderts aus der *emptio venditio* durch die Theorie ausgeschieden worden (Ders. IV 3. S. 596 ff.). Die *actio mandati* und *pro socio* dagegen sind nach Voigt (IV 3. S. 603 ff.) um die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts entstanden.«

Im Gegensatz zu diesen Ansichten habe ich in meiner Fortsetzung des Glück'schen Comm. Ser. d. B. 37. 38. V. S. 128 die Aeusserung gethan: »Jedenfalls wird man die heutzutage herrschenden Vorstellungen, als wenn dem Alterthum der Begriff der *societas* nur erst als Consensualcontract bekannt geworden wäre, ganz verbannen müssen.« Ich will in den folgenden Blättern ausführen, wie diese Aeusserung im Genaueren zu verstehen sei. Ich knüpfe dabei an das dort über das Obsequiumsverhältniss Entwickelte an, und werde es in einzelnen Punkten hier weiter fortführen. Ich erlaube mir, rücksichtlich des von dort Herbeigezogenen in kürzester Weise die Seiten jenes fünften Bandes hier mit in Klammern beigefügten Zahlen zu citiren. —

Das für die *liberi* gegenüber ihren *parentes* bestehende Obsequiumsverhältniss ist ein uraltes (125): »Du sollst Vater und Mutter ehren«; *patrem et matrem venerari oportet; fr. 1 § 2 de obsequiis* 37. 15 (145). Die *liberi* »gesellen« sich den *parentes*, sie sind ihre Genossen, *socii* [*skt: sak'ivas*]. Die *parentes et liberi* bilden zusammen eine Genossenschaft, *secta, societas*[1]). Von Anfang an ist diese

---

[1]) G. Curtius Grundz. der griech. Etym.[4] (1873) Nr. 621: Skt. *W. sak', sak-ê, si-sak'-mi (sequor), sap sap-â-mi (sequor, colo), sak'-i-s* (Freund),

Genossenschaft eine **cognatische**; es schliessen sich ihr gleich die **Geschwister** und weiteren cognatischen Seitenverwandten an. Was also von Rechtssätzen diese Genossenschaft betrifft, ist das **Cognatenrecht** der Vorzeit.

Es ist wichtig sich zu vergegenwärtigen, wie und wie weit sich in prähistorischen Zeiten für die einzelnen Glieder dieser Genossenschaft feste Bezeichnungen gebildet haben. Vorzugsweise bedeutsam sind in dieser Hinsicht die Bezeichnungen für die **Ascendenten**.

Vater und Mutter, die nächsten Personen, gegen welche das Obsequium der Kinder gerichtet ist, werden durch die gesammte indoeuropäische Völkerfamilie hindurch mit gleichartigem Worte bezeichnet. Curtius Nr. 348: Skt. *pitâ* (St. *pitar*); Zd. *pita* (St. *patar*); Gr. *πα-τήρ* (St. *πατερ*); Lat. Umbr. *pa-ter;* Goth. *fa-dar;* Ahd. *fatar;* Altir. *athir (pater).* Gen. *athar.* — Nr. 472: Skt. Zd. *mâtâ* (St. *mâ-tar*); Gr. *μήτηρ* (St. *μητερ*), *dor.* *μάτηρ*; Lat. *mâter;* Ahd. *muotar;* Ksl. *mati* (St. *mater*); Lit. *moté* (St. *moter*); Altir. *máthir (mater)* [Zeuss Gramm. Celt.[2] Vocab. Corn. p. 1067—1069: *pater = tat; mater = mam;* vgl. über: *atta* »Väterchen« Curtius Nr. 207, und: *mamma* Curtius Nr. 472 und Vaniček Gr. Lat. Et. Wörterb. 1877 p. 648; Nonius p. 81 (Varro): *matrem mammam, patrem tatam* (Gerl. p. 57)].

Bei **Grossvater** und **Grossmutter** gehen die Sprachen schon auseinander. Skt. heisst der Grossvater *pitâmaha* [= *pater magnus*], Griechisch der Grossvater *πάππος*, die Grossmutter *μάμμα* oder *μαμμία* [also das Wort, welches in anderen Sprachen schon für die Mutter verwendet wird]. Das Lateinische *avus* und *avia* wird an

---

sak'-i-vas (Genosse); Gr. *W.* *ἑπ* (für *σεπ*), *ἕπ-ω* (*ἀμφ-ἐφ-μεθ-δι-*); *Ao.* *ἕ-σπ-ο-ν* (bin um etwas beschäftigt), *ἕπ-ο-μαι* (begleite), *Ao.* *ἑ-σπ-ό-μην*, *ἑπ-έ-της* (Begleiter), *ὅπ-λο-ν* (Geräth); Lat. *sequ-o-r*, *sec-u-n-du-s*, *ad-sec-la*, *sec-to-r*, *pedis-sequa*, *socius;* Lit. *sek-ù* (Inf. *sék-ti*) folge, gehe nach; Altir. *do-seich* (sequiter), *aire-sechethar (ut sequatur)*, *sechem (secutio)*, *sochuide (societas, copia).*

die Skt.-Wurzel *av.* [*avâmi* beachte, begünstige, *avas* Gunst, *avis* zugethan; Curtius Nr. 586] anzulehnen sein: Curtius S. 390 »an die Bedeutung freundlicher, zärtlicher Behandlung schliesst sich auch wohl lat. *avus*, goth. *av-ô* Grossmutter, und Lit. *av-ýna-s avunculus*«. Mit dem Lateinischen *avus* ist möglicherweise das germanische *ahn* (an) sprachverwandt. Grimm Wörterb. I. 192. »Doch scheint auch, mit Beseitigung der Wurzel *anan*, unmittelbare Verwandtschaft des Lat. *avus* möglich, und dann das eddische *âi* aus dem gangbaren *afi* = *avus* entsprungen. Die ahd. Sprache stellte neben *ano (avus)* ein *anâ (avia)*. Die Schriftsprache hat *ahnherr* und *ahnfrau* mit Grossvater und Grossmutter vertauscht, *ahn* aber für den allgemeinen noch über die Grosseltern aufsteigenden Begriff der Vorfahren behauptet.« Daneben wird für Grossvater auch *Aetti* gebraucht, jenes Wort, das zunächst auf den Vater geht[2]). Grimm Wörterb. I. 595: »*aetti, pater, avus*, statt des goth. *atta*, ahd. *atto*, mhd. *atte* später die umgelautete Form«.

Für Urgrossvater und Urgrossmutter hat das Germanische schon kein wirklich eigenes Wort. Man hilft sich damit, dass man mit Ur- die Zeugung andeutet, und so dann auch weiter hinauf durch die Wiederholung des Ur- (Ururgrossvater u. s. f.) die Zahl der Zeugungen kenntlich macht. Das Keltische bezeichnet den Urgrossvater, den Ururgrossvater, und den Urururgrossvater durch drei Composita: *dihog, hengog* und *gurhhog* (Zeuss Gr. Celt. p. 1067). Während hier Germanisch und Keltisch ihre eigenen Wege gegangen sind, tritt uns das Skt., das Griechische und das Lateinische in gleichartiger Gestaltung entgegen. Der Ascendent dritten Grades wird durch die Composition mit der Präposition *pro* bezeichnet (135 Anm. 32); er heisst Skt. *prapitâmaha*; Gr. *πρόπαππος* [*προμάμμη*]; Lat. *proavus* [*proavia*].

---

2) Curtius Nr. 207. Skt. *attâ* (Mutter, ältere Schwester); Gr. *ἄττα* (Väterchen); Lat. *atta* (Väterchen); Goth. *atta* [St. *attan*] (Vater); Ksl. *otĭ-cĭ* (Vater).

Wir dürfen hieraus den Schluss ziehen, dass in übereinstimmender Weise in dem Urvolk, in welchem die Voreltern der Inder, Griechen und Italiker noch zusammenlebten, der Ascendent dritten Grades durch die Composition *pro* als eigene verwandtschaftliche Persönlichkeit bereits specialisirt worden ist. Dies aber setzt wiederum voraus, dass damals schon irgend welche sociale Einrichtungen bestanden, durch welche man gezwungen war, eine solche Persönlichkeit aus dem allgemeinen Begriff der Ahnen oder *maiores* heraus durch einen Individualnamen allgemein kenntlich zu machen. Wenn wir im Stande sind, etwas Derartiges aufzufinden und zwar ein solches, was gleichmässig auch für die zwei ersten ascendentischen Grade galt, so werden wir damit zugleich die Erklärung erlangen, wie sich der eigenthümliche Begriff der dreigradigen ersten Verwandtschaftsstufe gebildet habe, den wir noch in dem späteren römischen Rechte zu beobachten Gelegenheit finden (134, 135).

Eine Einrichtung, wonach man verpflichtet war, seine Ascendenten der ersten drei Grade, — also Vater, Grössvater und Urgrossvater, — als unter sich specialisirte Verwandtschaftsbeziehungen namhaft zu machen, lässt sich in der That aus sehr alter Zeit her nachweisen. Sie gehört dem Gebiete an, aus welchem so Vieles, was uns in dem historischen römischen Rechte gegenwärtig noch völlig dunkel ist, erst seine wirkliche Erklärung wird finden können, dem sacralen. Das Volk, aus welchem Inder, Perser, Griechen und Italiker stammen, war, — wie wir aus einer grossen Fülle von, Rückschlüsse darbietendem, Material entnehmen können, — ein »unter strenger religiöser Ordnung lebendes«. So mag es wohl auch nicht zu gewagt sein, in Betreff des uns hier beschäftigenden Punktes anzunehmen, dass Dasjenige, was uns als alte indische Ordnung mitgetheilt wird, auch schon für die Vorväter der Griechen und Italiker gegolten und die Menschen der damaligen Zeit ge-

zwungen habe, durch die Präposition *pro* neben Vater und Grossvater auch den Ascendenten dritten Grades speciell kenntlich zu machen.

Die altindischen sacralen Pflichten der Rücksichtnahme auf *pitâ, pitâmaha* und *prapitâmaha* sind folgende. Weber, Indische Studien X. (1868)[3]) S. 78: »dass die *brâhmaṇa* schon von alter Zeit her bestimmte Geschlechtsreihen in ihrer Tradition bewahrten, dafür liegen uns aus den *Brâhmaṇa* und *Sûtra* ausreichende vollgültige Zeugnisse vor . . . Es war ein integrirender Theil jedes Opfers, dass zu Anfang desselben bei Recitation der *sâmidhenî*-Hymnen zu zweien Malen . . der Dienste gedacht wird, welche das Feuer, der göttliche Hotar, bei früheren dergleichen Gelegenheiten den Vorfahren des Opfernden erwiesen, wobei aus dem Kreise von dessen *ṛishi*-Ahnen in der Regel drei Namen . . zu nennen waren, die zu einander in dem absteigenden Verhältniss von Vater, Sohn und Enkel standen«. — S. 82: »Bei verschiedenen Gelegenheiten des Rituals war es erforderlich, dass Vater, Grossvater und Urgrossvater des Opfernden je mit Namen genannt wurden. So zunächst bei der monatlichen, dem Neumondsopfer vorhergehenden Wasser- und Mehlkloss-Spende an die Manen[4]). . . Ebenso

3) Vergl. auch M. Dunker, Gesch. d. Alterth.[4] (1875) III. S. 125: »Die Beibehaltung der Todtenopfer . . . Der Aelteste des Geschlechts soll die erforderlichen drei Brahmanen zu ihrem Sitze führen; der erste Brahmane wirft dann nach den nöthigen Gebeten Reis für die Todten in das Opferfeuer; dann macht er aus Reis und Butter Leichenkuchen, von denen jeder Geschlechtsgenosse drei Stücke für seinen todten Vater, Grossvater und Urgrossvater opfert. Hierauf werden Speisen hingestellt, von denen zunächst die Brahmanen unbedeckten Hauptes, mit ausgezogenen Schuhen und schweigend essen, damit die Geister am Mahle theilnehmen können«; u. s. w.

4) Die sacrale Berücksichtigung der [vorzugsweise durch die drei Grade der Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern repräsentirten] Vorfahren beruht auf dem, — gleichmässig bei den alten Indern wie bei den Italikern feststehenden, — Glauben des Fortlebens der vorverstorbenen Ahnen als Geister. Vgl. darüber Zimmer, Altindisches Leben (1879) S. 400—422, Ad. Kaegi: Der Rigweda.[2] (1880) S. 45. 97. 212—217. — Man hofft

ferner bei dem Beginn des der *Soma*-Pressung vorhergehenden *prâtaranuvâka*, wo sich daran auch noch eine Aufzählung sämmtlicher lebenden Descendenten (bis zum Urenkel; *schol.*) anschliesst, und zwar auch derer weiblichen Geschlechts (nach *Agnisvâmin* bezieht sich letzteres auch auf die Vorfahren, also auf Mutter, Grossmutter, Urgrossmutter[5])«. — S. 84: Bei den Wasserspenden für einen Todten gehen alle Verwandten *(jnâtayaḥ; schol. sapiṇḍâḥ)* zum Wasser bis zum siebenten Gliede oder bis zum zehnten (d. i. sieben resp. zehn Generationen hindurch), ja beim Wohnort im selben *grâma* so lange, als man überhaupt der Verwandtschaft noch gedenkt.« — S. 84: »Für die ritualen etc. Handlungen oder Versäumnisse der Vorfahren bewahrte man treues Gedächtniss. Wessen Vorfahren zwei Glieder hindurch (also Vater und

---

auf das Wiedervereinigtwerden mit den abgeschiedenen Parentes: »den Vater möcht' ich und die Mutter schauen.« Man denkt sich die Abgeschiedenen als vergöttlichte »gute Geister«, *Dii Manes*, zu denen man betet [Fest. p. 122. *inferi dii manes, ut suppliciter appellati bono essent;* p. 125: *mane a diis manibus dixerunt nam mana bona dicitur.* p. 147: *Unde dii manes pro bonis dicuntur a suppliciter eos venerantibus, propter metum mortis; Cic. de leg. II. 9. 22: deorum manium iura sancta sunto. Hos leto datos divos habento; Liv. VII. 6 (392): manus nunc in patentes terrae hiatus* (cf. Festus p. 157 *v. mundus*) *ad deos manes porrigentem; VIII.* 9 *(414): diique manes, vos precor veneror veniam peto*]. Aber diese Geister der Abgeschiedenen müssen, um »gütige« zu sein, besänftigt werden, theils indem man ihren Leichen *»iusta facit«*, theils indem man ihnen pietätsvolle Gedächtnissfeiern veranstaltet; Liv. I. 20: *sed iusta quoque funebria placandosque manes ut idem pontifex edoceret; Varro L.L. VI. 34. ab diis inferis Februarius appellatus, quod tum his parentetur; 13: feralia ab inferis et ferendo, quod ferunt tum epulas ad sepulcrum, quibus ius ibi parentare;* Fest. p. 85: *feralia diis manibus sacrata festa;* p. 87: *fabam nec tangere nec nominare Diali flamini licet, quod ea putatur ad mortuos pertinere . . . Parentalibus adhibetur sacrificiis;* p. 103: *humanum sacrificium dicebant, quod mortui causa fiebat;* p. 112: *inferiae sacrificia, quae dis manibus inferebant.* — Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverw. III. S. 120. 121.

5) Man sieht hieraus, dass diese Rücksichtnahme auf die Vorfahren nicht agnatisch, sondern cognatisch gemeint ist.

Grossvater) keinen *soma* getrunken hatten, der musste, bevor er selbst dazu schritt, ein an *indrâgnî* geweihtes Opferthier bringen . . Wessen Vorfahren drei Glieder hindurch das *upanayanam* versäumt hatten, der konnte nur durch Feier des *vrâtyastoma* wieder Aufnahme erhalten . . Wessen Vorfahren durch drei Glieder rückwärts der *veda* oder die *vedi* abhanden gekommen, der gilt als ein *durbrâhmaṇa*: wollte er wieder *brahman*-Glanz erlangen, musste nach Einigen für ihn das *pravargya*-Ceremoniell verrichtet werden.« —

Dürfen wir hiernach vermuthen, dass es rituale Gründe waren, welche schon im Urvolk die Zusammenschliessung der dreigradigen ersten Stufe der Vorfahren zu einem einheitlichen Begriff veranlassten, so erscheint es nur als die Kehrseite derselben Sache, wenn wir finden, dass für die Nachkommen, bei denen nicht dieselben ritualen Rücksichten in Betracht kamen, sich nicht in gleichmässig fester Weise die Bezeichnung der einzelnen Grade entwickelt hat. Bei den Nachkommen ersten Grades werden für das Geschlecht verschiedene Wörter verwendet. Es heisst einestheils der Sohn [Curtius Nr. 605: Skt. W. *su, sû sav-â-mi (gigno, pario)*]; Skt. *su-ta-s, sû-nu-s;* Zd. *hunu (filius);* Gr. *υ-ἱό-ς;* Goth. *su-nu-s;* Ksl. *sy-nu;* Lit. *su-nù-s* (Sohn); Altir. *suth (fetus)* [Ueber *filius* vgl. Curtius S. 252. 253. 258. 398]; und andererntheils die Tochter (Curtius Nr. 318): Skt. *duh-i-tâ* (St. *duh-i-tar); Zd. dugh-dhar;* Goth. *daúh-tar;* Ahd. *toh-tar;* Ksl. *dŭs-ti* (St. *dŭs-ter* für *dŭg-ter;* Lit. *duk-tė* (St. *dukter)*.

Weiter hinab bedeutet das durch die gesammte indoeuropäische Völkerfamilie sich hindurchziehende Wort der Nepoten (Neffen) an sich den allgemeinen Begriff der Nachkommen. Daraus erklärt sich, dass dies Wort [ebenso wie wir oben sahen, dass auch *avus* und *avunculus* aus einem gemeinsamen allgemeineren Sinn zu engeren Bedeutungen auseinander gegangen sind] sich allmälig zu den ver-

schiedenen Bedeutungen von einerseits Enkel und andererseits Neffe specialisiren konnte. Curtius Nr. 342. Skt. *nap-târ, napât* (Abkömmling, Enkel), Fem. *napti* (Tochter, Enkelin); Zd. *naptar, napat* (Nachkomme), *napt-i* (Verwandtschaft); *naptya* (Familie); Gr. W. *νεπ. ἀ-νεψ-ιό-ς* (Geschwistersohn), Fem. *-ᾱ*, *νέπ-οδ-ες* (Junge, Nachkommen); Lat. *nepô(t)s*, Fem. *nept-i-s*; Altnord. *nefi (frater)*; Ahd. *nefo (nepos, cognatus)*; Altn. *nift (soror)*; Ahd. *niftila (neptis)*; Goth. *nith-ji-s, M. nith-jô.* Fem. (*συγγενής*); Ksl. *netij (filius fratris vel sororis*; Böhm. *neti* (St. *neter)* [Nichte]; Altir. *necht (neptis)*; Corn. [*noi (nepos)* Zeuss[2] 1067], *noit (neptis)*; Ir. *niae*, Gen. *niath (filius sororis)*; Cymr. *ney, nei*, Plur. *neyeynt, nyeint (fratris vel sororis filius).*

Für die Descendenten dritten Grades besteht, genau correspondirend jener Bezeichnungsweise der Ascendenten, im Skt. die Bildung eines Compositums mit der Präposition *pro*. Es heisst das Urgrosskind *pranapât*. Im Griechischen dagegen fehlt diese Verwendung des *pro*. Es konnte, da sich in der so eben angegebenen Weise das Wort *ἀνεψιός* im Sinn von Geschwistersohn verengert hatte, der Stamm *νεπ* nicht verwendet werden. Man gebrauchte also für Enkel das Wort *ἔκγονος*, und für die Bezeichnung des Urenkels wählte man das Compositum mit der Präposition *ἀπὸ*, derselben Präposition, welche man pleonastisch auch schon bei dem dritten Grade der Ascendenten verwendet hatte, indem man den *πρόπαππος* auch *ἀπόπαππος* nannte. So hiess also der Urenkel *ἀπέκγονος*. Im Lateinischen dagegen hat sich dieselbe Bezeichnungsweise wie im Skt. erhalten; die Descendenten dritten Grades heissen, correspondirend dem *proavus* und der *proavia*: *pronepos* und *proneptis*. —

Die Festigkeit, die in der Bezeichnungsweise der Ascendenten der ersten drei Grade besteht, verschwindet völlig bei den entfernteren Ascendenten. Im Skt. fehlen für sie besondere Wörter, ebenso im Griechischen; ein Beweis, dass es keine Einrichtungen gab, die dazu zwangen, die

Stellung der entfernteren Vorfahren einzeln zu bezeichnen. Im Lateinischen dagegen haben sich zunächst zwei Composita mit Präpositionen festgestellt, an den gleichen Stellen, welche das Keltische (s. ob.) mit *hengog* und *gurhhog* kenntlich macht. Für die erste Stelle verwendet das Italische diejenige Präposition, welche im Griechischen gleichbedeutend mit *pro* für den dritten Grad in Gebrauch gekommen ist. Der Ascendent vierten Grades heisst *abavus*. — Der des folgenden Grades heisst *atavus*, ein Wort, das in sich den Sinn trägt, dass damit der letzte bezeichnet werden sollte, jenseit dessen alle Individualisirung aufhört. Curtius S. 74: »Dem Skt. *ati (ultra, nimis)* entspricht, wie allgemein anerkannt wird, gr. *ἔτι*, lat. *et* und auch wohl *at* in *at-avus*« (vgl. Curtius Nr. 209). Also mit dem *atavus* war (wie im Keltischen mit dem *gurhhog*) die Individualisirung der Ascendenten zu Ende. Dies ergiebt sich daraus, dass noch in der klassischen Latinität die *atavi* immer auch im allgemeinen Sinne der letzten Urahnen gebraucht werden (Hor. Od. I. 1: *Maecenas atavis edite regibus*). Nichtsdestoweniger hat aber die juristische Theorie hinter den *atavus* noch den *tritavus* gesetzt, und ebenso, den Ascendenten parallel, die Individualisirung der Descendenten hinter dem *abnepos* und *adnepos* mit dem *trinepos* abgeschlossen. Es zeigt dies deutlich, dass man sich mit dem *pater*, *avus*, *proavus* und *filius*, *nepos*, *pronepos* die erste Stufe der ascendentischen und descendentischen Verwandtschaft als abgeschlossen dachte, und mit dem *tritavus* und *trinepos* den dritten Grad der zweiten Stufe bezeichnen wollte. Weiter aber hängt dies offenbar damit zusammen, dass man die individualisirten und danach auch rechtlich allein in Betracht kommenden *parentes et liberi* auf sechs Grade festgestellt, und dem adäquat auch die Seitenverwandtschaft in sechs Grade eingeschlossen hat. Die Seitenverwandtschaft stellte man in genaue Parallele zu den *parentes et liberi*. Es werden zusammengeordnet:

1) avus, avia, nepos, neptis mit *frater, soror; — 2) proavus, proavia, pronepos, proneptis* mit *fratris sororisque filius, filia* und *patruus, amita, avunculus, matertera; — 3) abavus, abavia, abnepos, abneptis* mit *fratris sororisque nepos neptis, patruus magnus amita magna avunculus magnus matertera magna, consobrinus consobrina; — 4) atavus, atavia, adnepos, adneptis* mit *fratris sororisque pronepos proneptis, propatruus proamita proavunculus promatertera, fratris patruelis sororis patruelis consobrini et consobrinae, amitini amitinae filius filia, proprior sobrinus sobrina; — 5) tritavus, tritavia, trinepos, trineptis*, mit *fratris sororisque abnepos abneptis, abpatruus abamita abavunculus abmatertera, sobrini sobrinaeque;* § 1—6 J. *de grad. cogn.* 3. 6. (136). Die Sobrinen gelten hiernach als der regelmässige Schluss der Cognation.

Das Resultat der vorstehenden Untersuchung ist folgendes. Die Anfänge der Zusammenfassung der Cognaten zu einer dreigradigen Stufe gehen erkennbar für die Ascendenten zurück bis in das Urvolk. Für die Descendenten ist dann die Zusammenfassung den Ascendenten möglichst parallel construirt worden[6]. Die zweite dreigradige Stufe der *parentes et liberi* ist lediglich eine italische Institution. Sie hat den Zweck, die Seitenverwandtschaft nach Gradberechnung bis zu den Sobrinen an die ascendentische und descendentische Verwandtschaft anzulehnen, und die gesammte *societas* oder *secta* der Cognaten mit dem sechsten Grade rechtlich abzuschliessen.

II.

Ich hatte in dem fünften Bande meines Commentarwerkes, — da der Digestentitel *de obsequiis parentibus* [*et patronis*] *praestandis* innerhalb der Serie der Bücher 37

6) Auf die ebenfalls die dreigradigen Stufen kenntlich machende agnatische Erbberechtigung gehe ich hier, als die vorliegende Abhandlung nicht beeinflussend, nicht ein. Vgl. Civ. Stud. IV. S. 53.

und 38 liegt, — die Aufgabe, das zwischen den *liberi* und *parentes* bestehende Obsequiumsverhältniss, mit dem daran angelehnten Kreise der Seitenverwandten, zu eingehender Darstellung zu bringen (20—145). Dieses Verhältniss gehört ohne Frage noch unserem heutigen Rechte an. Während in dem Commentarwerk allerdings ganz antiquirte Lehren mit kurzem Worte abgethan werden sollen (vgl. Bd. I. S. 46 A. 31), hat es bei solchen Instituten, die nach langer geschichtlicher Entwicklung ein practisches Endresultat hinterlassen haben, auch den umständlichen Weg der Prüfung des Vergangenen nicht zu scheuen, um das Endresultat zu voller Anschauung zu bringen. Aehnlich wie bei den vorhergehenden Lehren der *bon. poss.* liegt dies bei dem im 15. Titel des 37. Buches enthaltenen Obsequiumsverhältniss der *liberi* zu den *parentes.* Man hat dasselbe meist nur als einen Complex einiger wohlgemeinten Redensarten über rücksichtsvolles Benehmen der Kinder gegen ihre Eltern behandelt. Bei genauerer Untersuchung aber erweist sich dieses Obsequiumsverhältniss als eins der Grund- und Stamminstitute des römischen Rechtes [7]).

Die *parentes et liberi* mit den an sie angelehnten Seitenverwandten bilden die alte Familiengenossenschaft der Blutrache (64. 125). Man rächt das Blut dessen, mit dem man gemeinsames Blut in den Adern trägt. Die Cognaten bilden ein *corpus* (129), worin die Eltern als die *principes familiae*

---

7) Vgl. (ausser dem Anm. 1 Angegebenen) noch die von Vaniček Gr.-Lat. Et. W. B. S. 981—985 hervorgehobenen sprachlichen Zusammenhänge: W. *sak* folgen, nachgehen. Skt. *sak'* vereint, beisammen, vertraut sein; nahesein, anhangen, ergeben sein; nachfolgen; zusammensein. *Sap* nachstreben, zu erreichen suchen, Jemand anhangen; *sakhá, sákhi* Gefährte, Begleiter, Genosse, Freund; Vedisch *saparsi, saparjati* ehren, verehren, zur Ehre ausführen, *gratum habere.* — Gr. ἕπ-ω besorgen, bereiten, beschäftigt sein; ἕπ-ο-μαι folgen, nachgehen, begleiten; ἐπ-έ-τη-ς Nachfolger, Diener; ὀπα-δός Begleiter, Diener; ὀπά-ζω zum Begleiter geben, folgen lassen, zugesellen; ἀνρ-όπα-δον (des freien Mannes Begleiter), ἀνδράποδον Sklave, Knecht; — Lat. *sequi, secta, pedisequus, exsequiae, obsequiae, socius, societas: sepelire, sepulcrum.*

erscheinen (127), worin also die Kinder der *secta* dieser *parentes sequuntur.* Die Kinder folgen der Heimath der Eltern *(originem sequuntur)*, die *parentes* haben eine Einwirkung auf das »*morari*« der Kinder (127). In diesem Kreise besteht die Bestattungspflicht (*exsequiae* oder auch *obsequiae* = Leichenbegängniss); in diesem Kreise gilt der Satz, dass man *suas suorumque iniurias persequitur* (65)[8], dass man die *necis vindicta* der Familiengenossen verfolgt: *mortem exsequitur* (66—68).

Die *necis vindicta* (»Vendetta«) ist in den uralten Zeiten der Völker die Criminalrechtsordnung. Sie wirkt heilsam so lange und so weit das Gemeinwesen noch nicht erstarkt genug ist, um die Bestrafung der Schuldigen selbstthätig in die Hand zu nehmen. So wie Griechen und Italiker als selbständige Völker auftreten, sind sie schon soweit in der Cultur vorgeschritten, dass die Blutrache selbst zurückgedrängt wird. Aber ihr früheres Bestandenhaben ist noch immer in den späteren Institutionen erkennbar. An Stelle der eigenen Rachethat kennt auch das römische Recht noch

---

[8]) Das »*sectam sequi*« der Cognatenfamilie hat dann weiter eine künstliche Nachbildung erhalten, deren Bedeutung schliesslich eine sehr grosse Tragweite angenommen hat: die internationale Societätsschliessung. Wenn ein Volk durch Bündniss die Stellung von *socii* eines anderen Volkes erhalten hatte [vgl. das gewiss auf sehr altem Formular beruhende Gebet und Opfer des Scipio im J. 548; Liv. XXIX. 27: »*divi divaeque qui maria terrasque colitis, vos precor quaesoque uti, quae in meo imperio gesta sunt geruntur, ea mihi populo plebique Romanae, sociis nominique Latino, qui populi Romani quique meam sectam imperium auspiciumque terra mari amnibusque sequuntur, bene verruncent*« . . . . . . *secundum has preces cruda exta victimae, uti mos est, in mare proiecit*], so hatte letzteres damit die Pflicht übernommen, die *socii* vor den *iniuriae* eines dritten Volkes zu schützen. Vgl. z. B. Liv. X. 11 (456): *orare patres, ut et Lucanos in fidem accipiant et vim atque iniuriam ab se Samnitium arceant. 12. benigne responsum Lucanis ictumque foedus. fetiales missi, qui Samnitem decedere agro sociorum ac deducere exercitum finibus Lucanis iuberent.* — Ich werde diesen wichtigen Punkt bei einer anderen Gelegenheit weiter verfolgen.

eine bevorzugte Accusation der Familiengenossen vor Gericht (65). Daran knüpfen sich die weiteren Sätze, dass der Genosse gegen den Genossen *(necessarius)* kein Zeugniss zu sagen hat (70); dass für *liberi* und *parentes*, und wenigstens auch für die nächsten Seitenverwandten, die *fratres* (an die sich hier auch Affinen anschliessen), ein *postulare* und ein *agere sine mandatu* stattfinden kann (72. 73); dass das einzelne Glied der Genossenschaft ein anderes Glied dieser Genossenschaft, welches sich hatte als Sklaven verkaufen lassen (Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandten, insbes. Geschwister), kraft eigenen Genossenschafts-Rechts, um der auf den Freigebliebenen zurückschlagenden *ignominia* willen, in *libertatem* proclamiren darf (73—75). Es stehen die Glieder der Familie, welche ein anderes Glied der Genossenschaft (Ascendenten, Descendenten, Seitenverwandten, woran sich auch hier noch wieder Affinen anschliessen) tödten, unter der strengeren Strafe des Parricidium (47. 48).

Innerhalb dieses Kreises der Cognatenfamilie stehen die Kinder gegenüber den *principes familiae*, den *parentes*, in der engeren Beziehung des Obsequiums. Die Kinder haben den Eltern *reverentia* zu erweisen. Diese an sich sittliche Vorschrift: »Du sollst Vater und Mutter ehren[9]), hat sich in eine Reihe von einzelnen Rechtsbestimmungen ausgestaltet, wonach die Kinder die Eltern nicht der Unehrenhaftigkeit beschuldigen dürfen (44—47), und in der Verfolgung des gewöhnlichen strengen Rechtsganges [insbesondere der in *ius vocatio*][10]) mehrfach beschränkt sind (30—43). —

---

9) Zimmer, Altindisches Leben (aus dem *Atharvaveda*) S. 321. 327: »nicht schlage es den Vater, wenn es herangewachsen ist, nicht vernachlässige es die Mutter, die Gebärerin«; »nicht verletzt Vater und Mutter«; S. 395: »wenn Du in Folge von Sündenschuld *(enas)* gegen die Mutter begangen, gegen den Vater begangen, hier liegst, Lösung, Befreiung, Beides spreche ich Dir zu durch mein Wort«. S. 316: »Gehorsam sei der Sohn dem Vater, mit der Mutter sei er gleichgesinnt«.

10) Windscheid P.[5] § 514 A. 5 bemerkt, dass das Verbot der in *ius vocatio* der Eltern ohne Erlaubniss der Gerichtsobrigkeit »seinen Grund

In vermögensrechtlicher Beziehung tritt die *secta* der Cognaten [abgesehen von der engeren Alimentationspflicht für Eltern und Kinder (77—80)] vorzugsweise darin hervor, dass in ihr eine freie Schenkungssitte bestand, die es bewirkte, dass die Cognaten (und auch wieder gewisse Affinen) gegenüber bestimmten gesetzlichen Schenkungsbeschränkungen als *exceptae personae* anerkannt wurden (85). Dabei rief das engere Obsequiumsverhältniss noch eine besondere Rechtsgestaltung hervor. Eltern konnten ihre Kinder wegen Undanks für ingrat erklären und auf Grund dessen die Schenkung revociren; ein Satz, dessen frühere Gestaltung man zunächst verstehen muss, um die Weiterentwickelung, die er bis ins Justinianeische *Corpus iuris* hinein erfahren hat, richtig würdigen zu können (86—106).

---

in der Form der alten Privatladung hatte, und es wohl nicht zu kühn sei anzunehmen, dass es mit dieser bereits im Justinianeischen Rechte seine Anwendbarkeit verloren habe; vgl. *fr. 15 de ius voc.: neque enim, qui libellum principi vel praesidi dat, in ius vocare videtur*, wo »*vel praesidi*« interpolirt ist. Freilich stimmt hiezu nicht die Aufnahme der betreffenden Stellen in die Compilation«. — Es ist aber nicht zuzugeben, dass das Verbot lediglich in der »Form der alten Privatladung« seinen Grund hatte. Der Grund ist vielmehr der materielle, dass man gegen die Eltern die Pflicht des »*honor habendus*« hat. Derselbe Grund (Ausschliessung der Möglichkeit von Vorwürfen der Unehrenhaftigkeit) hat auch den unzweifelhaft noch heutzutage geltenden Satz hervorgerufen, dass den Eltern kein Calumnieneid abgefordert werden könne (42. 43. — Windscheid § 514 Nr. 2. b.). Desshalb geht bei jener Beschränkung der Klagenstellung die *causae cognitio* der Gerichtsobrigkeit insbesondere darauf, dass »kein ehrenrühriger beschämender Angriff gegen den Parens gerichtet werde« (38); fr. 10 § 12 *de in ius voc. 2. 4: permissurus enim est, si famosa actio non sit vel pudorem non suggilat.* Weil eben der Grund in der Form der alten Privatladung nicht liegt, sondern ein materieller ist, so sind die betreffenden Stellen ganz mit Recht in die Compilation aufgenommen worden. — Uebrigens hat die irrthümliche Auffassung, dass, wegen des Aussergebrauchseins der *in ius vocatio*, auch von jenem Verbote des Klagbeginnens ohne gerichtliche Erlaubniss in Deutschland »kein Gebrauch zu machen sei« (Glück III 351), in der That bewirkt, dass die Anwendung des Verbotes »in der deutschen Praxis keine allgemeine« geworden ist. »In Württemberg ist das RR. ausdrücklich bestätigt worden.« Wetzell Civ.-Pr.[3] § 12 A. 39.

Erbrechtliche Befugnisse dagegen liegen dem Cognatenkreise und insbesondere den *parentes et liberi* zunächst ganz fern. Das Erbrecht ist, — derart, dass sich die Anfangsfäden wieder bis in das indoeuropäische Urvolk zurückverfolgen lassen, — stets agnatisch construirt gewesen. Aber so sicher dies ist, so hat dennoch allmälig, und gerade ganz getrennt vom agnatischen Erbrecht, das Obsequiumsverhältniss Einfluss auf die erbrechtlichen Beziehungen gewonnen. Jenes agnatische Erbrecht ist ein *ius in bonis* des Verstorbenen; dagegen das Obsequiumsverhältniss ist eine Beziehung des Lebenden zum Lebenden, ein *ius in personam* des Familiengenossen. Als sich nun in italischen Völkern das Princip der *libera testamentifactio* rechtlich feststellte [es wird noch weiterer Erörterung bedürfen, wie man dazu gelangt sein mag], da konnte der Anspruch sich entwickeln, dass die Liberi, wenn sie testirten, — ganz ohne Zusammenhang mit dem alten agnatischen Erbrecht, und ebenfalls ohne juristischen Zusammenhang mit dem später entwickelten prätorischen Intestaterbrecht der Cognaten, — ihren Eltern, wie überhaupt so auch in diesem Falle des Testirens, den ‚*honor*‘ zu erweisen hätten. Also cognatische Eltern erhoben den, zunächst noch ganz vag auftretenden, Anspruch, dass das testirende Kind sie »honorire«, ihnen Etwas hinterlasse. Und umgekehrt auch die Kinder erhoben den Anspruch, dass ihre testirenden Eltern sie, wenn sie ihre Obsequiumspflichten stets pietätsvoll beobachtet hatten, im Testamente »honorirten«. Dieser aus dem Obsequiumsverhältniss entsprungene Gedanke bewirkte, dass man ein ihn verletzendes Testament *inofficiosum* nannte. Der Gedanke hat Gnade vor einem römischen Gerichtshofe gefunden. Dieser hat angefangen, — in Fällen, wo das römische Pietätsgefühl zu stark verletzt erschien — das Testament auf Klage des »Injuriirten«, mit Unterlegung des *color insaniae*, zu kassiren. So ist das Inofficiositätsrecht entstanden (111—122).

Für Geschwister, die aus dem Kreise der Seitenverwandten den *parentes et liberi* sich am Nächsten anschliessen, konnte, da unter ihnen keine Obsequiumspflichten bestehen, die Frage allerdings sich nicht in derselben Weise, wie bei den *parentes et liberi,* gestalten. Aber es hat sich doch ein schwächeres Analogon entwickelt, das man auch mit in das Inofficiositätsrecht aufnahm. Man erkannte an, dass das Geschwister sich beleidigt fühlen dürfe, wenn es vom anderen testirenden Geschwister relativ hinter niedrigstehende Personen zurückgestellt worden war (123).

Rücksichtlich der Geschwister tritt uns noch eine andere erbrechtliche Beziehung in den Quellen entgegen. Da diese gerade für die Weiterentwickelung des Societätsbegriffes, die uns hier beschäftigt, von entscheidender Wichtigkeit geworden ist, so habe ich auf sie genauer einzugehen.

Von uralten Zeiten her, bei den alten Indern wie nachher bei den Italikern, ist Hauptzweck der Ehe: Zeugung der (legitimen) Nachkommenschaft, insbesondere Erzielung von Söhnen (Civ. Stud. IV. S. 244. — *uxorem ducere liberorum quaerendorum causa*)[11]). Der Hauptzweck der Erbsuccession aber ist: Aufrechthaltung des Hauses und seiner Sacra (Civ. Stud. IV. S. 53)[12]). Den Hauptkern des italischen Erbrechts bildet, wie Danz[13]) in treffender Weise herausgefunden hat, die *domestica hereditas.* In dieser beerben den Hausvater die nebeneinanderstehenden Hausgeschwister. Dieser Fall des geschwisterlichen Zusammenerbens ist

[11]) Zimmer, Altindisches Leben S. 318: »Zweck der Ehe war Fortpflanzung und Vermehrung des eigenen Geschlechtes; dies ist nur durch männliche Nachkommenschaft möglich. Auf den Söhnen ruhte die Hoffnung des Hauses«.

[12]) Vgl. Kaegi Rigveda S. 8: »ohne einen Sohn, der die Sterbeceremonien verrichtete, glaubte ein Brahmane nicht in den Himmel gelangen zu können«.

[13]) Danz, R.-G. 2 II. S. 88. — Civ. Stud. IV. S. 53. Vgl. Glück-Leist, Comm. IV. S. S. 95. 104.

nach dem regulären Lauf der Dinge die gewöhnliche Gestaltung der Erbsuccession. Für denselben wird im Italischen ein Begriff verwendet, der auch bei den Griechen vorkommt, also auf einen beiden Völkern gemeinsamen Grundgedanken hinweist. Nur hat der gemeinsame Begriff bei den Griechen eine allgemeinere, bei den Italikern eine engere Bedeutung angenommen. Eine gemeinsame Erbschaft wird durch das im Alterthum so vielfach verwendete Gottesurtheil des Loosens [des ‚*arbja vairpa*' der Germanen] vertheilt (Civ. Stud. IV. S. 186). Davon heisst bei den Griechen die Erbschaft überhaupt *κληρονομία*; bei den Italikern bezeichnet das gleichartige Wort: *consortium* speciell den uns hier interessirenden Punkt, den Fall des geschwisterlichen Zusammenerbens. Dabei neigt das Wort noch wieder zu einer engeren Bedeutung hin, nämlich der Bezeichnung des Falles, dass die Geschwister längere Zeit in ungetheilten Gütern sitzen bleiben[14]).

Das *consortium* der Geschwister wird in den Quellen mannigfach erwähnt. Es werden einzelne Fälle erzählt,

---

14) Je älter wir die Zeiten uns denken, um so mehr werden wir es als die Regel anzunehmen haben, dass insbesondere mit den Schwestern der Bruder in ungetheilten Gütern sitzen bleibt bis er diese verheirathet, ja dass auch für die jüngeren Brüder der ältere das väterliche Gut in einheitlicher Herrschaft zusammenhält, bis jene herangewachsen sind. Vgl. Zimmer, Altindisches Leben S. 328: »Starb das Haupt der Familie, so gingen, wenn erwachsene Nachkommenschaft da war, seine Rechte und Pflichten auf den ältesten Sohn über. Er war nun Stütze und Erhalter der Familie, der Geschwister (*bhrātar)*, ihm stand das Recht zu, die Schwester zu verheirathen«. — Ueber das griechische Recht s. K. Fr. Hermann, Griech. Privatalterth. § 63: »Erbfolge der ehelichen Söhne . . . auch bei mehreren Söhnen . . da es nicht scheint, als ob die Erstgeburt weitere Vorzüge als die eines Ersten unter seines Gleichen verliehen habe, so konnte hier nicht nur, sondern musste sogar, wo die Verfassung eine Theilung der Güter untersagte [namentlich in Sparta], Gesammteigenthum eintreten . . . Weibliche Familienglieder konnten ohnehin nur auf Unterhalt und Ausstattung aus dem Hausvermögen, nie auf eigenen Besitz Anspruch machen [Nur in diesem Sinn können auch Geschwister beiderlei Geschlechts zusammen *κληρονόμοι* heissen].«

z. B. Cic. Verr. II. 3. 23: *cum ex agris tres fratres consortes confugissent;* Liv. XLI. 27 (v. J. 578) *Cn. Fulvii, qui frater germanus et, ut Valerius Antias tradit, consors etiam censoris erat*[15]. Es wird das Wesen des *consortium* erklärt; Fest. v. *sors* (p. 296. 297): *Sors et patrimonium significat, unde consortes dicimus, et dei responsum, et quod cuique accidit in sortiendo;* Varro L. L. VI. 65: *consortes. hinc etiam ipsi consortes, ad quos eadem sors. hinc etiam sortes, quod in his iuncta tempora cum hominibus ac rebus.* Da gerade zwischen *fratres* das *consortium* das gewöhnliche war, so wurde es vorherrschend, *consortes* einfach im Sinn von »Geschwistern« zu gebrauchen[16].

Die Beziehung der *fratres consortes* zu einander wird ausdrücklich als *societas* bezeichnet. Und zwar wird dabei noch besonders hervorgehoben, dass das *consortium* die vor Alters gebräuchliche *societas* gewesen sei. Gell. I. 9: *et coibatur societas inseparabilis, tanquam illud fuerit antiquum consortium, quod re atque verbo Romano appellabatur: hercto non cito.* Dass das *fraternum consortium* gerade in den Zeiten des altitalischen Volkslebens noch weit gebräuchlicher war, als in den späteren historischen Zeiten, ist allerdings sehr wahrscheinlich. Der *paterfamilias* besass sein *heredium,* seine *villa* draussen. Durch die Theilung unter die Kinder würden diese ihren eigentlichen Zweck eingebüsst haben. Ausserdem mogte der

---

15) Vgl. noch Liv. I. 34: *puero post avi mortem in nullam sortem bonorum nato.* Plin. ep. VIII. 18: *consors frater.*

16) Ich setze die in Forcellini's Lexicon gegebene Exposition hieher: »*Frequenter dicitur de fratribus et sororibus.* Ov. Met. 11. 346: *Quae dum Lucifero genitus miracula narrat de consorte suo.* Id. Pont. 3, 2. 47: *Dea consors Phoebi h. e. Diana.* Id. Her. 13. 61: *consors Ledaea gemellis. h. e. Castorum soror.* Tibull. 2. 5. 23: *Romulus aeternae nondum formaverat urbis moenia, consorti non habitanda Remo. Sic Ov. pectora consortia dixit Met. 13. 663 sorores intelligens. Et ibid. 8. 443: calidumque priori caede recalfecit consorti sanguine telum, h. e. fraterno. Sic Albinov. ad Liv. 437. consortes Deas videtur significare Nereides, quas uno patre Nereo genitas fabulantur, ut est ap. Hygin. in praefat.*«

Paterfamilias grössere Strecken des, ihm zur Cultur überwiesenen oder von ihm occupirten, *ager publicus* besitzen; dieser konnte dann überhaupt in die Erbtheilung nicht hineingezogen werden. Grosser und leichter Veräusserungsverkehr in Betreff der Grundstücke ist ja überhaupt für jene alten Zeiten schwer denkbar. So ist es erklärlich, dass das *fraternum consortium* factisch leicht den Sinn einer »*inseparabilis societas*« annahm. Es war freilich eine Theilung juristisch immer zulässig, aber sie pflegte, wo nicht besondere Gründe geschwisterlicher Uneinigkeit, des Bedürfnisses die *bona* zu veräussern od. dergl. herzutraten, für gewöhnlich unter Geschwistern nicht, oder erst nach längerer Zeitdauer des *consortium* zu erfolgen. Gerade aus solchen Zuständen heraus, — dass meistens die Geschwister in ungetheilten Gütern sitzen blieben, und dass, was sie durch Cultur des Bodens u. s. w. ferner erwarben, zur gemeinsamen Masse geschlagen wurde, — erklärt sich, dass das Wort *patrimonium,* welches zunächst die väterliche Erbschaft bedeutet, den allgemeinen Sinn von »Vermögen« annehmen konnte.

Wie dann, wenn sie eintrat, die Lösung des *consortium* vorgenommen wurde, darauf weist die eben mitgetheilte Stelle des Gellius sehr deutlich hin. Sie geschah durch die *actio familiae herciscundae.* Diese Klage ist eine offenbar sehr alte; sie war wohl ein Anwendungsfall der *legis actio per iudicis postulationem.* Sie basirt auf den alten Formelworten *‚herctum et citum‘.* *Herctum* kommt [vgl. Vaniček, Gr.-Lat. etym. Wörterb. S. 249—252] von der W. *ghar* (greifen, nehmen, fassen); Skt. *har (rapio, adipiscor);* Gr. χείρ (Hand), χείριος (unter den Händen, in der Gewalt, unterwürfig). Also *herctum* ist: »das in Besitz von den Erben Genommene«; und *citum:* »das in Bewegung gesetzte, Auseinandergenommene, Getheilte« [17]. Gerade desshalb be-

---

17) *Herctum ciere* heisst also: das in Besitz Genommene theilen. Cic.

zeichnete man das von den *fratres* in Besitz genommene, aber nicht getheilte, *patrimonium* mit dem Ausdruck *herctum non citum*, und verwendete denselben im Sinne einer (factisch) inseparabelen Societät[18]).

Da das Succediren der Geschwister in die väterliche *domestica hereditas* den gewöhnlichen Erbfall bildete, so kommt es, dass man aus dem fraternen Consortium auch ein Wort im Sinne von »Erbtheilung« bildete. Es hiess *disertio* (für *dissortio*); Paul. Diac. p. 72: *disertiones divisiones patrimoniorum inter consortes*; p. 82: *(h)erctum citumque fit inter consortes, ut in libris legum Romanarum legitur. (H)erctum a coercendo dictum. Unde et (h)erciscundae et (h)ercisci. Citum autem est vocatum a ciendo.* —

In dem *fraternum consortium* haben wir die alte Gestaltung der *societas omnium bonorum* vor uns. Das Wort *secta* oder *societas* hatte von Uralters her das *sequi*, das Sichgesellen der *parentes et liberi* und der sich daran anschliessenden Seitencognaten, insbesondere der Geschwister, bedeutet. Im Kreise der Geschwister hatte sich nunmehr aus der agnatischen *domestica hereditas* heraus ein Verhältniss entwickelt, in welchem der Begriff des brüderlichen Sichgesellens der Alles erklärende Typus war. Auch wenn die in der *domestica hereditas* Zusammenerbenden nicht geschwisterlich blutsverwandt waren (wie namentlich die mit

de orat. I. 56: *idcirco qui, quibus verbis (h)erctum cieri oporteat, nesciat, idem (h)erciscundae familiae causam agere non possit.*

18) Gleichartig auch die Angabe bei Serv. in Aen. VIII. 642: *citae, divisae: ut est in iure ,(h)ercto non cito' i. e. patrimonio vel hereditate non divisa.* — Man sieht, es war eine traditionelle Redeweise geworden, mit dem *herctum non citum* das längere Sitzenbleiben in ungetheilten Gütern, die *,inseparabilis societas'* zu bezeichnen. Freilich hat man dann auch weitergehend, mit sprachlich unverstandenem Ausdruck, das »Ungetheilte« (weil einmal das *herctum ciere* die herkömmliche Formel für den Gesammtact der Theilung war) *inerctum* genannt. Paul. Diac. p. 110. v. *Inercta: indivisa.* Und daraus erklärt sich, dass man die Theilungsklage nicht *familiae ciendae*, sondern *familiae herciscundae* genannt hat.

den Kindern des *paterfamilias* erbende Frau *in manu* desselben), so wurden sie doch juristisch Alle als Geschwister behandelt. Aus dem agnatischen Bande wurde die Fiction der geschwisterlichen Blutsgemeinschaft hergeleitet. So nahm man denn auch, da die Geschwister von jeher gegenüber ihren *parentes: socii* waren, für das brüderliche Verhältniss des *consortium* den Ausdruck *societas*, als den Inhalt des Verhältnisses erklärend, an. Und dies ist so sehr geschehen, dass man auch in weiter übertragener Bedeutung *consors* mit *particeps* oder *socius* gleichstehend gebrauchte; z. B. *Cic. pro Mil. 37: Quid (respondebo) tibi, Q. frater, qui nunc abes, consorti mecum temporum illorum? Brut. 1. sed socium potius et consortem gloriosi laboris amiseram;* Ovid. Her. 3. 47: *Vidi ego consortes pariter generisque necisque tres cecidisse* (Geschwister, die auch Genossen desselben Todesschicksals werden); Liv. IV. 5: *si in consortio, si in societate reipublicae esse . . . licet;* Horat. Od. III. 24; 59. 60: *Cum periura patris fides consortem socium fallat et hospitem*[19]).

Diese brüderliche Societät zieht sich bis in die Zeiten unserer Pandektenjuristen fort; fr. 52 § 8 *pro socio* 17. 2: *si inter fratres voluntarium consortium initum fuerit.* Ihr Grundbegriff ist, dass sie eine *societas omnium bonorum* enthält. Die Theile der Societät sind die Erbquoten[20]).

---

19) Hieran knüpft sich dann der Gebrauch von *consors* in dem Sinne: Genosse von Etwas; z. B. *thalami, tori* (Ehegatte), Ovid. Met. I. 319, X. 246; *urbis* (Mitbürger), Ovid. ex Pont. III. 2. 82; *culpae,* Ovid. Fast. III. 492; *potestatis*, Tacit. Ann. I. 3: *collega imperii*, *consors tribuniciae potestatis assumitur; litis,* Tit. C. III. 40: *de consortibus eiusdem litis.*

20) Vgl. fr. 25 § 16 *fam. herc. 10. 2: quoniam cum coherede non contrahimus, sed incidimus in eum.: . . . . hos coniunxit ad societatem non consensus sed res.* — Danach wird denn auch von Cicero die nahe Verwandtschaft zwischen dem Miterbenverhältniss und der Societät in der Bedeutung der *partes* hervorgehoben; *pro Roscio Com. 18: Simillima enim et maxime gemina societas hereditatis est. Quemadmodum socius in societate habet partem, sic heres in hereditate habet partem. Ut heres sibi soli non coheredibus petit, sic socius sibi soli non sociis petit, et quemad-*

Das, was die *consortes* durch ihren Willen hinzuthun, ist, dass sie sich (ausdrücklich oder stillschweigend) darüber einigen, es solle die Gemeinschaft noch länger fortgeführt werden. So machte es sich von selbst, dass man hier eine formlose Willenseinigung für genügend annahm; fr. 4 *pro socio: societatem coire et re et verbis et per nuntium posse nos dubium non est.* An sich ist allerdings das *fraternum consortium* nur eine *societas omnium ad hereditatem pertinentium bonorum;* aber es war ein aus den alten Lebensverhältnissen sich von selbst ergebendes Resultat, dass (woraus sich eben die Doppeldeutigkeit des Worts *patrimonium* erklärt) aus dem *consortium* über die *paterna hereditas* (*patrimonium* im ursprünglichen Sinn) sich oft eine voluntäre Gemeinschaft aller Güter der Theilhaber (*patrimonium* im abgeleiteten Sinn), ein *,voluntarium consortium'* entwickelte; fr. 1 § 1 *pro socio*: *in societate omnium bonorum omnes res quae coeuntium sint continuo communicantur*[21]). Jedenfalls, im einen wie im anderen Fall, ist die Vermögenssocietät der alten Zeit immer ein *societas omnium bonorum* gewesen. Auch wenn aber die *consortes* verabreden sollten, dass sie ihre Gemeinschaft niemals lösen wollten[22]), so ist ihre *societas*

---

modum uterque pro sua parte petit, sic pro sua parte dissolvit: heres ex sua parte qua hereditatem adiit, socius ex ea qua societatem coiit.

21) Ausserdem kommt auch noch vor, dass Ehegatten (in freier Ehe) mit einander eine *societas omnium bonorum* eingingen; *fr. 16 § 3 de alim. leg. 34. 1: qui societatem omnium bonorum suorum cum uxore sua per annos amplius quadraginta habuit . . . qui eo tempore, quo societas inter eos permansit, manumissi ab utrisque et communes liberti facti sunt.* Vgl. Glück-Leist Comm. IV. S. 463 A. 73. [das Citat der Stelle ist dort verdruckt]. — Für ältere Zeiten, wo der Mann regelmässig seine Frau *in manu* hatte, kann diese Ehegattensocietät nur die Bedeutung gehabt haben, dass sie, soweit eine Manus-Ehe nicht eintrat, für die freie Ehe eine Gütergemeinschaft herstellte, die zu der in der Manus-Ehe unter der *potestas* des Mannes stattfindenden Gütereinheit das Analogon bildete.

22) Der Grund zu der Einigkeit im Nichtauflösenwollen der Societät konnte auch in einer als Bedingung gestellten erblasserischen Verfügung bestehen. Diese Bedingung wurde später mildernd so interpretirt, dass die an sich erst durch die Erbantretung entstehende Gütergemeinschaft hier, behufs

doch immer nur eine factisch inseparabele, ein aus der bisherigen Einigkeit hervorgegangenes *herctum non citum.* An der von Alters her offenstehenden *actio familiae herciscundae* konnte dadurch nichts geändert werden. Daher der Satz: *nulla societatis in aeternum coitio est;* fr. 70 *pro socio.* Die *actio familiae herciscundae* aber umfasst zwei Theile: die Frage von der Gemeinschaft der einzelnen Sachen, welche durch *adiudicatio* gelöst wird, und die Frage von den persönlichen Beziehungen der Theilhaber zu einander; fr. 22 § 4 *fam. herc.: Familiae herciscundae iudicium ex duobus constat, id est rebus atque praestationibus, quae sunt personales* [*actiones*]. Diese *personales praestationes* des *iudicium fam. herc.* enthalten denselben practischen Rechtsschutz, wie ihn nachher bei der freien Societät des classischen Rechtes die *actio pro socio* gewährte. Wir werden also die in dem alten *herctum non citum* durch die practische Nothwendigkeit herausgebildeten *personales praestationes* als das historische Vorbild anzusehen haben, an das man später bei der Aufstellung der *actio pro socio* angeknüpft hat.

In dem *fraternum consortium* ergab sich der allgemeine Grundgedanke, als das für die Einzelnheiten leitende Princip, von selbst. Die Theilhaber sollen während der Dauer der fortgesetzten Gemeinschaft, — wie beim Schluss, wenn es zur Auflösung kommen muss, — die Brüderlichkeit walten lassen. Als *socii (consortes)* sollen sie nie vergessen, dass sie Geschwister sind. Also das *pietatis officium,* wie Geschwister es gegeneinander zu üben haben, soll auch

---

der Erfüllung des Anfangs der Bedingung, durch Eingehung einer *voluntaria societas rei futurae* als schon vor der Erbantretung begründet angesehen werden sollte; fr. 4 *pr. de cond. inst.* 28. 7 (Ulp.): *Si qui ita sint instituti: ‚si socii una bonorum meorum permanserint usque ad annos sedecim, heredes sunto‘, inutilem esse institutionem secundum verborum significationem Marcellus ait: Julianus autem, quoniam et ante aditam hereditatem iniri societas potest quasi rei futurae, valere institutionem, quod est verum.*

bei der Theilung nie ausser Acht gelassen werden; fr. 57 *fam. herc.: Arbitro quoque accepto fratres communem hereditatem consensu dividentes pietatis officio funguntur, quam [divisionem; ins. Mommsen] revocari non oportet, licet arbiter sententiam iurgio peremto non dixerit, si non intercedat aetatis auxilium.* Durch Anknüpfung hieran ist man für die Societät der späteren römischen Zeit zu dem Satze gekommen, dass sie zu den Verhältnissen gehöre, die nach *bona fides* zu beurtheilen seien [23]); fr. 78 *pro socio: arbitrium viri boni existimo sequendum esse, eo magis quod iudicium pro socio bonae fidei est;* fr. 3 § 3 *cod.: societas si dolo malo aut fraudandi causa coita sit, ipso iure nullius momenti est, quia fides bona contraria est fraudi et dolo.*

Die Worte Ulpians in fr. 63 pr. *pro socio: cum societas ius quodammodo fraternitatis in se habeat* sind wohl oft für eine Art Phrase gehalten worden. Das sind sie aber keineswegs. Das Verhältniss, aus dem die Societät des classischen römischen Rechts hervorgewachsen ist, war in der That das *fraternum consortium.* In dieser Gestalt hat sich zuerst der Begriff einer nach Quoten getheilten Vermögensgemeinschaft mit allseitig gegeneinander klagbaren *personales praestationes* entwickelt. Und die Reminiscenz an diese ältere engere Gestaltung hat sich nie ganz verloren [24]).

---

[23]) Und zwar zu den Verhältnissen, bei denen auf Treuehalten das grösste Gewicht gelegt wurde. So sagt Cic. *pro Roscio Comoedo* 6. von dem *iudicium societatis* seiner Zeit: *si qua enim sunt privata iudicia summae existimationis et paene dicam capitis, tria haec sunt: fiduciae, tutelae, societatis. Aeque enim perfidiosum et nefarium est fidem frangere quae continet vitam; et pupillum fraudare qui in tutelam pervenit; et socium fallere qui se in negotio coniunxit.*

[24]) Vgl. Cic. *pro Quintio. 4. cum et de societate inter se multa communicarent . . pro fraterna illa necessitudine.* — *Quinctilian. Decl. 320: ‚Sociorum damna et lucra communia sint'. Sacra res est et quaedam fraternitas propositorum animorum. Consortes enim potest facere casus: ceterum quidem cum duo homines omnes fortunas suas contulerunt, omnes casus miscuerunt, unum quoddam*

III.

Das Obsequiumsverhältniss umfasst, ausser dem Verhältniss der *parentes et liberi* mit darangefügten Seitencognaten, auch noch das Patronatsverhältniss. Der Digestentitel 37, 15 lautet: *de obsequiis parentibus et patronis praestandis.* Dieser zweite Bestandtheil, der doch nur ein an den ersten angelehnter ist, hat denselben in den römischen Quellen allmälig von allen Seiten überwuchert. Es bedurfte gleichsam erst wieder der Aufgrabung des Obsequiumsverhältnisses der *parentes et liberi,* um erkennen zu lassen, ein wie wichtiges Stamminstitut des römischen Rechtes dasselbe sei. Wir haben nunmehr gesehen, dass es auch der Boden war, auf dem der Begriff der Societät als einer Vermögensgemeinschaft emporwuchs. Wir finden aber weiter, dass die zweite Seite des Obsequiumsverhältnisses, das Patronatrecht, in die Fortentwickelung des Societätsbegriffs ebenfalls eingegriffen hat. So ist denn auch sie in dieser Richtung hier genauer zu prüfen.

An sich würde in meinem Commentarwerke das Patronatrecht, als ein aus der Gegenwart ganz entschwundenes Institut, nur in kurzem Ueberblick abzuthun gewesen sein. Aber das unlösliche Verwachsensein desselben mit dem Verhältniss der *parentes et liberi,* und die grosse Bedeutung dieses letzteren, machte eine Ausscheidung des Patronatrechts aus der vollen Durchforschung und Darlegung des Quellenmaterials unmöglich. Namentlich um Einer besonderen Rücksicht willen. In dem Gebiete des Patronatrechts hat sich der Pflichttheilsbegriff, ein für unser heutiges Recht höchstbedeutsamer, emporgearbeitet. Dieser ist dann auf das Inofficiositätsrecht der *parentes et liberi* herübergezogen worden in der Weise, dass man, an die *lex Falcidia* an-

---

factum est: quid est iustius, quam compositum patrimonium habere condicione unius societatis? hoc enim est unitas.

knüpfend, den Pflichttheil als Quarta des Intestattheils construirte. Diese Auffassung des späteren römischen Rechtes ist so sehr unsere moderne geworden, dass es heutzutage Manchem schwer wird, die eingewurzelte Anschauung, trotz mangelhafter Begründung, von dem Glauben, dass sie eine innerlich nothwendige sei und von jeher bei den Römern gegolten habe, zu entkleiden.

Um richtig zu verstehen, wie sich der Pflichttheilsbegriff gebildet habe, muss man die dabei betheiligten Partieen des Patronatrechtes genau vor Augen haben. Man muss insbesondere sich zunächst vergegenwärtigen, dass das Patronatrecht von Anfang an die Scheidung von zwei Grundgedanken enthält, dem *ius in personam liberti* und dem *ius in bonis liberti* (Bd. IV. S. 439. 489. 503; Bd. V. S. 139. 140). Auf dieser Scheidung [die in der mannigfaltigsten Weise in die Gestaltung des Patronatrechtes eingegriffen hat; Bd. V. S. 15. 21. 30. 76. 250. 318. 373. 394] beruht auch das Verständniss der Entwickelung des Pflichttheilsbegriffs, indem letzterer nicht aus dem agnatischen *ius in bonis*, sondern aus dem cognatischen *ius adversus personam* (Bd. V. S. 109. 110) hervorgegangen ist. Von der Gesammtfrage, wie sich dies vollzogen, habe ich hier indess nur eine viel beschränktere, nämlich die, wie dabei der Societätsbegriff eine Erweiterung bekommen habe, in's Auge zu fassen.

Das Pflichttheilsrecht des Patrons ist, insbesondere in Verbindung mit dem Rechte des Patrons auf die *operae* des Freigelassenen, aus dem patronatischen Anspruch auf den »*honor habendus*«, also aus dem Obsequiumsverhältniss hervorgegangen. Es hatte sich die Sitte festgestellt, dass die Herren, um sich die so wichtigen Freigelassenendienste genau zu sichern, dieselben bei der Freilassung selbst imponirten (*libertatis causa imposita*). Daraus ging andererseits auch die für die *liberti* günstige Folgerung hervor, dass, gemäss der Feststellung des Satzes: nur imponirte Dienste

sind rechtsgültig, man durch Freilassung ohne Dienstauflage zu dienstfreier Freiheit gelangte (281). Solche Impositionen wurden aber noch zu einem anderen Zwecke verwendet. Man wollte ein Mittel in der Hand haben, durch welches man dauernd nach dem patronatischen Ermessen den Freigelassenen in Botmässigkeit zu halten, sein Ingratsein zu verhindern vermögte [*libertatis onerandae causa imposita*] (282). Das, was man bezweckte, war, dass der Libertus immer im Obsequium verharre. Das Mittel, wodurch man dies zu erreichen suchte, war die imponirte Contrahirung einer Societät mit dem Freigelassenen, in Folge deren der Patron, im Sinn einer dem Freigelassenen aufgelegten Pön, zu der *pars bonorum liberti* dann zugelassen werden sollte, wenn der Freigelassene seine Obsequiumspflichten verletzt haben werde (286); fr. 1 § 7 *quar. rer. act.* 44. 5: *si libertatis causa societatem libertus cum patrono coierit;* fr. 1 § 1 *de bon. lib.* 38. 2: *societatis actionem, videlicet si hoc pepigisset ut, nisi ei obsequium praestaret libertus, in societatem admitteretur patronus.*

Es ist also keineswegs beabsichtigt worden, dass Patron und Freigelassener ihre beiderseitigen Güter zusammenwerfen. Es soll lediglich, wenn die Bedingung des Obsequiumsbruches eintrat, der Patron zu den *pars bonorum liberti* admittirt werden. Es handelte sich mithin um eine beschränkte *societas omnium bonorum*, wobei der Patron sein eigenes Vermögen ganz abgetrennt behält, aber in eine *pars quota* einer anderen *universitas bonorum* eintritt. Es war dies also ein ähnliches Verhältniss, wie es für jenen *frater consors* (wenigstens juristisch, wenn er auch factisch kein Vermögen hatte) bestand. Dieser behielt (falls nicht die *fratres* noch die *voluntaria societas* rücksichtlich ihrer eigenen Vermögen eingingen) seinen eigenen Vermögenskreis abgetrennt, aber erhielt neben den anderen Geschwistern als *socius* oder *consors* eine *pars quota* an der *universitas* der *paterna hereditas*. Und so wie der *frater consors* bei der Theilung des,

längere oder kürzere Zeit dauernden, *herctum non citum* in Betreff seines Antheils gegen den *socius* (abgesehen von der *adiudicatio* der Sachen) auch in Beziehung auf die *personales praestationes* im *iudicium fam. herc.* geschützt war, so wurde ausdrücklich dem Patron, zur Geltendmachung aller aus seinem Anrecht auf die *pars bonorum liberti* hervorgehenden Ansprüche, die *societatis actio* gegeben. Es besteht nur der Unterschied, dass dort beim *consortium* der Geschwister Jeder mit seinem Antheil auf die *paterna hereditas* gleichartig neben dem Anderen steht, hier dagegen beim Patron es sich ganz einseitig um die Gewinnung der *pars bonorum liberti* handelt.

Ich halte es nicht für glaublich, dass für diese so ganz einseitige Rechtstellung des Patrons mit lediglich correspondirender strafmässiger Pflichtstellung des Libertus die Römer sich den Societäts-Begriff und die Construction der *societatis actio* neu sollten geschaffen haben. Ist doch von einem *ius fraternitatis* hier wahrlich nicht die Rede. Es wäre lediglich ein Hohn, wenn in Betreff solchen in *societatem* admittirten Patrons der Satz aufgestellt worden wäre, man denke, dass nunmehr Patron und Freigelassener wie die Brüder mit einander leben würden. Also wenn die Lage unserer Quellen so wäre, dass uns von *societas* und *societatis actio* gerade für dieses Recht des Patrons die Daten ältesten Bestandes mitgetheilt würden, so müssten wir doch von Innen heraus sagen, hier könne nicht der Anfang des Societätsbegriffs und der *societatis actio* sein. Glücklicherweise aber liegen die Quellen nicht in solcher Gestalt vor uns. Sie haben uns vielmehr gezeigt, dass der Begriff der *secta* oder *societas* zunächst ein gar nicht speciell auf die Vermögensgemeinschaft gerichteter war, dass er die cognatische Familiengenossenschaft bezeichnete, welche in den uralten Zeiten sich durch das Blut verbunden fühlte, vereint *suas suorumque iniurias persequi*, — dass es danach sich von selbst ergab, auch das Verhältniss der durch Bündniss

zur Abwehr der Injurien fremder Völker geeinten Völkerschaften mit dem Begriffe des *sectam sequi* oder der *societas* zu bezeichnen. Im Schosse der Blutsgenossenschaft hat sich ferner das *fraternum consortium*, als eine naheliegende Folge des gewöhnlichen (Intestat-)Erbfalls (κληρονομία), wohl schon in den Zeiten der Feststellung des den Italikern und Griechen Gemeinsamen, gebildet. Erst nachdem man dann bei den Italikern in dem *fraternum consortium* die Gestaltung einer, mit *personalis actio* geschützten, privaten Vermögensgemeinschaft in lange geübter Anwendung vor Augen gehabt hat, wird man auf den Gedanken haben kommen können, daran angelehnt das Mittel, welches man sich ausdachte, um den Libertus in stetem Obsequium zu halten, in die Form des Societätsbegriffs zu pressen. Es bestehen ja zwischen beiden Verhältnissen, wie ich vorher ausführte, Vergleichungspunkte, es war namentlich für beide der Kreis des Obsequiums der gemeinsame Boden. So wie die Geschwister zusammen des Vaters *sectam sequuntur*, so folgt auch der Libertus der *secta* des Patrons. Aber ein gewaltsames Pressen bleibt es doch immer, dass man in Widerspruch zu aller Brüderlichkeit den straffälligen ingraten Freigelassenen unter das Joch einer *societas* zwängte, die ihm nichts brachte als die Entziehung der Hälfte seines Vermögens.

Es wird uns berichtet, dass ausser dieser Societätsimposition die Unsitte eingerissen sei, die Freigelassenen noch viel drückenderen Fesseln zu unterwerfen, dass dagegen aber dann durch den Prätor Rutilius eine heilsame Reaction bewirkt worden sei. Dieser edicirte (294), dass er fortan nur noch die (*operarum* und die) *societatis actio* gestatten werde; fr. 1 *pr. de bon. lib.* 38. 2: *ut Servius scribit, antea soliti fuerunt a libertis durissimas res exigere, scilicet ad remunerandum tam grande beneficium, quod in libertos confertur, cum ex servitute ad civitatem Romanam perducuntur.* § 1. *Et quidem primus praetor Rutilius edixit se amplius*

non daturum patrono quam operarum et societatis actionem.

Man darf hieraus nicht mit Voigt den Schluss ziehen, dass die *actio societatis* gerade jetzt erst entstanden sei, eben so wenig wie dieser Schluss für die *actio operarum* zulässig wäre[25]). Es lässt sich vielmehr annehmen, dass die *actio societatis* des Patrons schon lange Zeiten hindurch in Gebrauch gewesen war, zusammen mit den anderen Mitteln, wodurch man *a libertis durissimas res exigere solebat.* Rutilius hat dann diese anderen Mittel verboten und lediglich die *actio societatis* bestehen lassen.

Aber auch diese *actio societatis* ist später aufgehoben und durch das prätorische Pflichttheilsrecht ersetzt worden, das aber die *imago societatis* immer in sich forttrug; fr. 1 § 2 eod.: *posteriores praetores certae partis bonorum possessionem pollicebantur: videlicet enim imago societatis induxit eiusdem partis praestationem* (301). So wird denn dies Edict über die *b. p. c. t. liberti* als die schliessliche Rechtsgestaltung bezeichnet, zu welcher das Streben, die Pflicht des Obsequiums (oder des »*honor habendus*«) in dieser Hinsicht in gemässigten Grenzen zu fixiren, geführt habe; fr. 1 *pr. eod.: hoc edictum a praetore propositum est honoris, quem liberti patronis habere debent, moderandi gratia.* Und so wie auf diese Weise der Societätsgedanke im Patronatrechte noch fortgewirkt hat, so ist es andererseits auch bestehen geblieben, dass zur Strafe für den Bruch des Obsequiums dem Freigelassenen eine *pars bonorum* genommen und dem

---

25) M. Voigt, *Jus naturale* IV. S. 603 604: »die an sich wohl unbezweifelte und durch die Quellen auch bekundete Voraussetzung, dass die *a. pro socio* und *mandati* erst später geschaffen worden sind, als die *actio ex empto vend.* und *loc. cond.*, während andererseits jene Beiden wiederum bereits für die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts bekundet werden [die *a. pro socio* wird bekundet für das Jahr 646 durch das Edict des Prätor *P. Rutilius Rufus*], so ergiebt sich folgende chronologische Reihenfolge: . . . . *a. pro socio* aus der ersten Hälfte des 7. Jahrh. und vor 646«.

Patron gegeben werden könne. Nur dass dies dann nicht mehr auf ein *'pepigisse ut, nisi ei obsequium praestaret libertus, in societatem admitteretur patronus'* gestützt werden durfte, sondern direct zu einer der Strafen gemacht worden war, welche auf Grund angestellter *ingrati accusatio* dem Freigelassenen für den Obsequiumsbruch aufgelegt werden konnten (128, und IV. S. 386); fr. 7 § 1 *de iure patron.* 37. 14: *interdum et illae poenae a liberto ingrato exiguntur: vel pars bonorum eius aufertur et patrono datur.*

IV.

Als das Ergebniss der bisherigen Erörterung haben sich folgende Sätze ergeben. Der Begriff der Privatsocietät als einer Vermögensgemeinschaft hat sich den Römern auf Grund zweier, wohl schon in recht alte Zeiten zurückgehender, Verhältnisse formirt: des geschwisterlichen Consortiums und der patronatischen Strafsocietät. Beide waren *societates omnium bonorum.* Das erstere hat in den Societätsbegriff das Element der Fraternität gebracht, aber es hat noch keine eigens ihm adäquat construirte *societatis actio* in sich gefasst; die im *iudicium fam. herc.* mitbegriffenen *personales praestationes* gewährten practisch ausreichenden Schutz. Das zweite war, als ein zum Zweck einer eventuellen Bestrafung eingegangenes Verhältniss, an sich von dem Fraternitätselement sehr weit entfernt, aber es brachte als werthvolles civilistisches Element die selbständig für dies, auf eigenem voluntaren *'pepigisse'* ruhende, Verhältniss construirte *societatis actio.*

Noch aber fehlte dem Societätsbegriff ein drittes Element, welches in der ausgebildeten Theorie, die die Pandektenjuristen dem Institut gegeben haben, ganz besonders hervortritt, das des Handelsgeschäfts, sei es im Sinne einer fortlaufenden gemeinsamen Geschäftsführung, sei es in dem eines einzelnen Geschäftsactes; fr. 5 *pr. pro soc.:*

societates contrahuntur sive universorum bonorum sive negotiationis alicuius, sive vectigalis, sive etiam rei unius. Es muss nothwendig noch ein historisches Mittelglied sich entwickelt haben, welches die Römer von den bisher geschilderten Societätselementen zu dem in der classischen Juristenzeit vorliegenden erweiterten Societätsbegriff hinübergeleitet hat.

Dieses historische Mittelglied ist in der That nachweisbar; es ist die Ausbildung der Publicanensocietäten. Ueber diese hat die neuere Zeit eine sehr gute Untersuchung von Salkowski gebracht[26], eine Arbeit, die mich des genaueren Eingehens in die Details dieser Frage überhebt. Auch in Betreff des allgemeinen Entwicklungsganges des Societätsbegriffs ist Salkowski bereits bis an die Schwelle des vollen Verständnisses vorgedrungen. Er hat schon ganz richtig herausgefunden, dass die älteste Gestaltung der Societät die der *societas omnium bonorum* gewesen sein müsse, und dass das eigentlich grundlegende Element der Societät die Fraternität gewesen sei. Aber an dieser Schwelle ist er stehen geblieben. Er sagt p. 21. not. 2: ‚*de principiorum ac rationum illa commutatione in alia quaestione, occasione data, fusius agam. Si iam concedo, totam hanc originem ac progressum iuris societatis in coniecturis magis et consequentiis e prima contractus nostri indole quam in certis testimoniis niti*‘, *cet.* — Ich meinerseits habe hier, unter Verweisung auf die von Salkowski über die Einrichtung der Publicanensocietäten gewonnenen Resultate die Aufgabe, dieses Mittelglied zwischen den von mir dargelegten älteren Verhältnissen und der späteren römischen allgemeinen Societätstheorie in richtiger Weise ein-

---

[26]) Carol. Salkowski, *Quaestiones de iure societatis praecipue publicanorum. Regiom. Boruss. 1859.* Vgl. ausserdem Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II. (1876) S. 236. 261—263. 272. 289 ff. — Ueber das griechische Recht der *societates* s. Meier und Schömann, Attischen Process (1824) S. 536. 569.

zureihen, und so der Bedeutung dieses in dem allgemeinen geschichtlichen Vorwärtsschreiten des Societätsbegriffs so wesentlichen Factors gerecht zu werden. —

Salkowski (p. 34) spricht die Ansicht aus: *floruisse societates vectigalium videntur Ciceronis aetate aut paullo post.* Man wird das in Betreff der numerischen Ausdehnung dieser Organisationen über das ganze grosse Reich zuzugeben haben. Aber rücksichtlich der intensiven Einwirkung der Publicanensocietäten auf den Entwicklungsgang der römischen Verhältnisse wird man die Zeit am Schlusse des zweiten punischen Krieges und gleich nach Beendigung desselben für ungleich bedeutsamer erklären müssen. Man darf sicher diese Zeit die grösste der römischen Republik nennen. Hannibal, der furchtbarste Feind den Rom je gehabt hat, der nahe daran gewesen war Rom auf den Tod zu treffen, musste vom italischen Boden weggedrängt werden. Die italischen *civitates,* welche sich untreu erwiesen hatten, musste man wieder zur Ordnung bringen. Sicilien war allmälig zur römischen Provinz umzugestalten, in Spanien der Krieg zu führen. Schliesslich aber war der Krieg in das Herz des Gegners nach Africa zu übertragen (Schlacht bei Zama 550) und gleich darauf der Kampf gegen den östlichen Feind, Philipp von Makedonien, aufzunehmen (551 — 557); Liv. XXX—XXXIV. Nachdem dies Alles glücklich durchgeführt war, musste man die neuen Verhältnisse consolidiren, die Gemüther mit der neuen Lage der Dinge versöhnen. Die Energie, Vaterlandsliebe, Kühnheit und staatsmännische Voraussicht, welche damals die leitenden Männer des römischen Senates bewiesen, sind voller Bewunderung werth. Die Staatskassen waren leer, die waffenfähige Mannschaft sehr reducirt. Und doch dachte man nicht an Nachgeben. Man wollte siegen, koste es was es wolle. Als äusseres Kennzeichen von der Kraftanstrengung des damaligen Rom's wird uns die Zahl der Legionen gemeldet, die man aufbot. Ich stelle hier nur folgenden

Gegensatz hin. In dem grossen Kriege gegen Antiochus, der in der Schlacht von Magnesia (562) sein Ende fand, wurde eine verhältnissmässig geringe Truppenmacht aufgeboten (Liv. XXXVII. 2), und auch später genügten oft wenig mehr als acht Legionen, z. B. 572 Liv. XL. 36: *octo legiones praeter exercitum veterem qui in Liguribus in spe propinquae missionis erat.* Dagegen organisirte man [Hannibal erschien vor Rom 541; Liv. XXVI. 8] in den Jahren 540—545 folgende für die damalige Zeit enormen Truppenmassen: Liv. XXV. 3 (540): *summaque trium et viginti legionum eo anno effecta est;* XXVI. 1 (541): *tribus et viginti legionibus Romanis eo anno bellum terra marique est gestum;* XXVI. 28 (542): *neve eo anno plures quum una et viginti Romanae legiones essent;* XXVII. 7 (543); XXVII. 22 (544): *una et viginti legionibus eo anno defensum imperium Romanum est;* XXVII. 36 (545): *summa legionum trium et viginti ita per provincias divisa.*

Man weiss heutzutage, wenn man eine schlagfertige Armee haben will, ein wie grosses Beamtenheer dahinter stehen muss. Für das rechtzeitige Einziehen der regulären Zölle und Steuern, für die Aufnahme von Staatsanleihen, für die Bewirthschaftung und Nutzbarmachung der Staatsgüter, für die Beschaffung der Waffen und des sonstigen Kriegsmaterials, für die Kleidung und Naturalverpflegung der Truppen, für Staatsbauten der verschiedensten Art bedarf es eines weitverzweigten Organismus von durchgebildeten strengdisciplinirten Verwaltungsbeamten. Unser moderner Staat hat sich denselben errungen; der römische Staat der damaligen Zeit besass davon nur die ungenügendsten Anfänge. Durch den grossartigen Gang der Ereignisse war er in verhältnissmässig kurzer Zeit dazu berufen worden, statt einer auf kleine Verhältnisse berechneten städtischen Administration eine auf die Politik einer Weltmacht berechnete Verwaltungsaction eintreten zu lassen. Wie wir es in unseren Zeiten mit dem neuerstehenden Eisenbahn-

wesen erlebt haben, dass der Staat zuerst der Privatassociation grossen Spielraum lässt, dann aber, die Wichtigkeit der Sache und die Mängel der Privatgenossenschaften erkennend, das Ganze immer fester in seiner eigenen Administration zusammenfasst, so ist damals auch in Rom in weitgreifenden, einer grossartigeren Entfaltung zudrängenden, Organisationen zunächst der Weg der Privatassociation beschritten worden, dem dann erst weit später, und zwar zum Theil auch nur in unvollkommener Weise, die Umgestaltung in staatliche Verwaltungsbehörden gefolgt ist.

Wie man die in der damaligen Noth unvermeidlich gewordene Staatsanleihe behandelt hat, wird uns von Livius berichtet; XXIX. 16 (548): *privatis conlatas pecunias . . reddi tandem aequum esse dixit . . iussisque referre consulibus decreverunt ut tribus pensionibus ea pecunia solveretur.* Das zweite Drittel wurde im J. 552 fällig; XXXI. 13: *privati frequentes, quibus ex pecunia quam . . mutuam dederant, tertia pensio debebatur eo anno, adierunt senatum . . . . negaverunt esse unde iis in praesentia solveretur . . Cum et privati aequum postularent, nec tamen solvendo aeri alieno respublica esset, quod medium inter aequum et utile erat, decreverunt.* Es wurde nämlich ein gewisses Gebiet des *ager publicus* ausgesetzt, das von den Consuln geschätzt und, als eine Art von interimistischer *in solutum datio,* den Gläubigern bis zur Zahlung des Capitals überlassen werden solle: *et in iugera asses vectigales, testandi causa publicum agrum esse, imposituros.* Solcher *ager* wurde *trientabulus* genannt. Bei der dritten *pensio* ist man wieder anders verfahren; XXXIII. 42 (556): *pecunia opus erat, quod ultimam pensionem pecuniae in bello collatae persolvere placuerat privatis.* Man legte, um das Geld zur Befriedigung der Gläubiger zu erhalten, den Auguren und Pontifices, die durch die Kriegszeit das Stipendium nicht bezahlt hatten, dessen nachträgliche Zahlung auf.

Während bei dieser Anleihe die leihenden Gläubiger wohl vereinigt dem Staate gegenüber auftreten, aber doch nicht (was auch nicht nöthig war) als zu einer *societas* zusammengeschlossen erscheinen, wird uns dies Letztere ausdrücklich bezeugt für das Inaccordgeben der Bekleidung und Verpflegung der Truppen; Liv. XXIII. 48 (539): *Haec praetor in contione edixit, quoque die vestimenta frumentum Hispaniensi exercitui praebenda quaeque alia opus essent navalibus sociis esset locaturus.* 49. *Ubi ea dies venit, ad conducendum tres societates aderant hominum undeviginti, quorum duo postulata fuere, unum, ut militia vacarent, dum in eo publico essent* [sie nutzen den Umstand, dass sie hier staatliche Interessen fördern, sogleich aus zur Erlangung staatlicher Privilegien], *alterum, ut, quae in naves inposuissent, ab hostium tempestatisque vi publico periculo essent* [vgl. XXV, 3. (540): *publicum periculum erat a vi tempestatis in iis, quae portarentur ad exercitum*]. *Utroque inpetrato conduxerunt, privataque pecunia respublica administrata.* Damals, bei der durch die Gefahr des Vaterlandes gehobenen Stimmung Aller, schlug diese Einrichtung zum Vortheil des Staates aus: *Ji mores,* sagt Livius, *eaque caritas patriae per omnes ordines velut tenore uno pertinebat. Quemadmodum conducta omnia magno animo sunt, sic summa fide praestita, nec quicquam parcius militibus datum quam si ex opulento aerario, ut quondam, alerentur.* Also früher hatte das Aerarium die Praestation selbst übernommen. Eine solche konnte es aber im Drange der Verhältnisse jetzt nicht durchführen. Die einmal bewährte neue Einrichtung des Inbewegungsetzens der Privatassociation wird danach denn auch als später mehrfach wiederholt angegeben; Liv. XXVII. 10 (543): *cetero* [Rest von den 4000 Pfd. Gold des *aurum vicesimarium*] *usi sunt ad vestimenta praesenti pecunia locanda exercitui;* XXXIV. 6 (557): *in eandem diem pecuniae frumentum et cetera, quae*

belli usus postulabant, praebenda publicani se conducturos professi erant.

Ebenso wie die vorübergehenden Kriegsleistungen wurde auch die Erhebung regulärer Staatseinnahmen, die aus dem gegen ein *vectigal* ausgethanen *ager publicus* erwuchsen, den *publicani* in Verding gegeben; Liv. XXVII. 3 (542): *Capuae interim Flaccus dum bonis principum vendendis, agro qui publicatus fuerat locando (locavit autem omnem frumento) . . simul ut cum agro tecta urbis fruenda locarentur;* XXVII. 11. (543): *Censores ut agrum Campanum fruendum locarent;* XXXIX. 44. (568): *vectigalia summis pretiis, ultro tributa infimis locaverunt. quas locationes cum senatus precibus et lacrimis publicanorum victus induci et de integro locari iussisset, censores, edicto submotis ab hasta qui ludificati priorem locationem erant, omnia eadem paulum imminutis pretiis locaverunt.* Man erkennt hier schon, dass der *ordo* der Publicanen eine gewisse Macht über den Senat ausübte. In missbräuchlicher Weise hatten sie in die Licitation bei den Censoren eingegriffen; der Senat war ihnen willfährig und ordnete eine neue Location an, in welcher die Censoren es aber dann doch wesentlich beim Alten liessen. Die Willfährigkeit des Senats wird noch bei einer anderen Gelegenheit erwähnt. Die Rechtswidrigkeiten der Publicanen bei der Erhebung der Vectigalien, die später immer grossartiger und schamloser sich entfalteten, treten schon sehr früh hervor. Insbesondere ein *M. Postumius Pyrgensis* und *T. Pomponius Veientanus* haben sich in dieser Hinsicht hervorgethan; Liv. XXV. 3. (540): *Publicanus erat Postumius, qui multis annis parem fraude avaritiaque neminem in civitate habuerat praeter T. Pomponium Veientanum, quem populantem temere agros in Lucanis ductu Hannonis priore anno ceperant Carthaginienses . . . Ea fraus indicata M. Atilio praetori priore anno fuerat, ac per eum ad senatum delata, nec tamen ullo Scto notata, quia Patres ordinem*

publicanorum in tali tempore offensum nolebant. Man sieht, wie vorsichtig man den schon mächtigen und für die regulären Einkünfte aus den Vectigalien dem Staate unentbehrlichen Publicanenstand behandelte. Diesmal indessen siegte doch die allgemeine Entrüstung: *populus severior vindex fraudis erat, excitatique tandem duo tribuni pl. Sp. et L. Carvilii, cum rem invisam infamemque cernerent, cet.* — Der Publicanenstand nahm ebenso wie die Erhebung der (meist in der *decima pars fructuum* bestehenden) Vectigalien des *ager publicus*, so auch die der Vectigalien aus der *scriptura* (öffentlichen Weiden) und die Zollerhebung *(ex portu)* in die Hand [*Cic. pro leg. Man. 6: ita neque ex portu*[27]*, neque ex decumis, neque ex scriptura*[28]*) vectigal conservari potest*]. Die Vectigalienerheber *ex decumis* und *ex scriptura* nannte man *decumani* und *pecuarii* (Salkowski p. 11)[29].

Ausser diesen Verhältnissen kommt noch eine dritte Gruppe in Betracht. Es wird sehr oft in den Quellen erwähnt, dass die Errichtung gelobter Tempel, oder die Ausführung von Baulichkeiten und Werken anderer Art, von

[27]) Vgl. auch z. B. Liv. XXIX. 37 (548): *Vectigal etiam novum ex salaria annona statuerunt. sal pretio . . praebendum locaverunt.*

[28]) Fest. p. 333: *Scripturarius ager publicus appellatur, in quo, ut pecora pascantur, certum aes est: quia publicanus scribendo conficit rationem cum pastore.*

[29]) Auch bei den *pecuarii* müssen sich sehr bald grosse Missbräuche eingeschlichen haben. Ihre Verurtheilung wird öfters erwähnt, ohne dass der Inhalt ihrer Malversationen weiter angegeben würde; Liv. X. 23 (458): *Et ab aedilibus plebis . . ex multaticia pecunia quam exegerunt pecuariis damnatis;* 47 (461): *eodem anno ab aedilibus curulibus qui eos ludos fecerunt, damnatis aliquot pecuariis, via a Martis silice ad Bovillas perstrata est;* XXXIII. 42 (556): *aediles plebis . . multos pecuarios ad populi iudicium adduxerunt: tres ex his condemnati sunt; ex eorum multaticia pecunia aedem in insula Fauni fecerunt;* XXXV. 10. (559): *Aedilitas insignis eo anno fuit M. Aem. Lepidi et L. Aem. Paulli. Multos pecuarios damnarunt. ex ea pecunia clipea inaurata in fastigio Jovis aedis posuerunt.*

den Magistraten in Verding gegeben wurde[30]). Der Bauunternehmer konnte ein Einzelner sein; aber es ist natürlich, dass sich für grössere derartige Unternehmungen meistens Mehre associirten; z. B. Liv. XXIV. 18 (538): *cum censores ob inopiam aerarii se iam locationibus abstinerent aedium sacrarum tuendarum . . . convenere ad eos frequentes, qui hastae huius generis adsueverunt, hortarique censores, ut omnia perinde agerent locarent, ac si pecunia in aerario esset; neminem nisi bello confecto pecuniam ab aerario petiturum esse;* XLII. 3. (579): *ut eae tegulae reportandae in templum locarentur . . . tegulas relictas in area templi ... redemptores nunciarunt.* Es ist nicht klar, ob man die Redemptoren *qui hastae huius generis adsueverunt,* auch Publicanen genannt habe. Nach der später gebräuchlichen Erklärungsweise des Wortes gewiss nicht; fr. 12 § 3 *de publican.* 39. 4.: *publicani autem dicuntur, qui publica vectigalia habent conducta;* fr. 16 *de V. S. 50. 16: eum, qui vectigal populi Romani conductum habet, publicanum appellamus.* Wenn aber das Wort, wie Livius in jener Stelle XXIII. 49. anzudeuten scheint, davon hergenommen ist, dass diese Leute »*in eo publico sunt*«, so ist nicht einzusehen, warum man nicht anfangs, ebenso wie jene Armeelieferanten (Liv. XXXIV. 6.), so auch die Bauwerksredemptoren Publicanen genannt haben sollte.

---

30) Liv. X. 1 (452): *censor locaverat;* XXIX. 37. (548): *censores viam faciendam locaverunt;* XXXIV. 53. (558): *vota locataque quadriennio ante . . aediles eam biennio ante ex multaticio argento faciendam locarant . . locaverat idem censor . . ab eodem postea consule locata;* XXXVI. 36. (561): *locaverunt aedem faciendam ex Scto censores . . . idem censor eam faciendam locavit;* XXXIX. 44. (568): *faciendas locaverunt;* XL. 34. (571): *locaveratque idem ex Scto;* 44. (573): *ut duumviri ad aedem locandam crearentur;* 51. (573): *columnasque circa poliendas albo locavit . . Fulvius plura et maioris locavit usus . . P. Scipio Africanus et L. Mummius censores locaverunt imponendos . . ex ea communiter locaverunt aquam abducendam;* XLI. 27. (578): *vias sternendas . . locaverunt . . muros faciendos locaverunt . . se locaturum ipsarum pecunia. Haec ab uno censore opera locata cum magna gratia colonorum.*

Jedenfalls haben wir nunmehr drei Klassen von *societates*, die mit dem Staat in Contract traten, constatirt: die Gesellschaften der Armeelieferanten, der Vertigalienerheber (mit den drei Unterarten der *decumani*, *pecuarii* und Zolleinnehmer), der Staatsbauwerk-Redemptoren. Alle diese Gesellschaften tragen, im Gegensatz zu den in der späteren classischen Zeit uns entgegentretenden sog. *voluntariae societates*, einen, wenn ich so sagen soll, officiösen Charakter. Der Staat wünscht sie, begünstigt sie, contrahirt mit ihnen. Wir haben danach auch in ihrer Construction zwei Seiten zu unterscheiden.

Zunächst die rein private Seite der Beziehung der Mitglieder unter sich. Freilich besitzen wir hierfür keine weiteren Quellennachrichten über die Zeit am Ende des zweiten punischen Krieges. Wir werden aber doch nicht bezweifeln dürfen, dass die zwei Elemente, welche wir aus jenen älteren *societates omnium bonorum* im Schoosse der Familie i. w. S. haben erwachsen sehen, — das Element der Brüderlichkeit und das der, auf dem ‚*pepigisse*' ruhenden, Klagbarkeit (*actio societatis*), — da diese Elemente später auch in der *voluntaria societas* fortleben, schon in den »officiösen« Gesellschaften zur vollen Anerkennung gekommen sind.

Sodann die Seite der Beziehung der Gesellschaften zum Staat. In dieser Hinsicht finden wir eine ganz eigenthümliche Gestaltung, den *manceps*. Die Sicherheit des Staats in Betreff dessen, was von der Gesellschaft geleistet werden sollte, würde eine zweifelhafte gewesen sein, wenn er lediglich die Summe der einzelnen Gesellschafter sich gegenüber gehabt hätte. Man stellte also im *manceps* dem Staat die Person gegenüber, an die er seinerseits sich zu halten habe; *Ps. Asconius in div. § 33: mancipes sunt publicanorum principes, Romani homines, qui, quaestus sui causa si decumas redimunt [decumani appellantur], si portum aut pecua publica, portitores aut pecuarii, quorum ratio scriptura dicitur. Hi enim exigenda a sociis suo periculo*

exigunt[31]) *et reipublicae repraesentant, providentes etiam in illa redemptione commodis suis. Licet autem, si moderate fiat, aestimare in cellam praetoris frumentum: mancipes pro frumento ab aratoribus pecunias accipere non licet;* Paul. Diac. p. 151: *Manceps dicitur, qui quid a populo emit conducitve, quia manu sublata significat se auctorem emptionis esse: qui idem praes dicitur, quia tam debet praestare populo quod promisit, quam is qui pro eo praes factus est* (s. das Genauere bei Salkowski p. 12—14, 32—35).

Von den drei Gestaltungen der »officiösen« Societäten mussten die zweite einerseits und die erste und dritte andererseits, wegen ihrer so grossen inneren Verschiedenheiten im Zweck, allmälig auch juristisch weit auseinander gehen. Die Gesellschaften von Kriegslieferanten und Staatsbauten-Redemptoren sind auf vorübergehende, wenn auch noch so umfangreiche, Leistungen gerichtet. Die der Vectigalienerheber gestalteten sich zu dauernden Organisationen unter einem *magister,* mit noch anderweit genauer geordneter Verfassung. Sie gewannen den Charakter von Corporationen, und traten damit in Beziehungen ein, die der reinen Privatgesellschaft fremd sind. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Salkowski'sche Schilderung der gesammten Organisation der Vectigalienerheber.

Andererseits die Gesellschaften der Kriegslieferanten, und der Staatsbauten-Redemptoren mussten, je mehr gegen das Ende der Republik und mit der Kaiserzeit die Organisation von staatlichen Verwaltungsbehörden sich ausdehnte, um so mehr zurücktreten. Aber sie hatten dem Rechtsleben den Impuls gegeben, in den mannigfaltigsten Handelsassociationen, auch ohne alle Contrahirung mit dem Staate, den vielgestalteten Speculationen nachzugehen, zu

31) Andererseits konnte, wie wir oben sahen, verabredet werden, dass das *periculum* der Stürme und der Feindesgewalt vom Staat getragen werden solle.

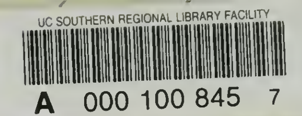
denen in immer steigendem Maasse der grossartige Verkehr des römischen Weltreichs den Anlass bot. Was sich in dieser Hinsicht gebildet hatte, wurde als »*voluntaria societas*« oder »*privata societas*« von den Pandektenjuristen zu einer Gesammttheorie vereinigt, der gegenüber sie die Besonderheiten der Vectigalsocietäten sorgfältig hervorhoben; z. B. fr. 63 § 8 *pro soc.: et circa societates vectigalium ceterorumque idem observamus . . . quod non similiter in voluntaria societate observatur;* fr. 59 pr. eod.: *haec ita in privatis societatibus ait: in* [*at in; Mommsen*] *societate vectigalium nihilominus manet societas.*

In diese Pandektenlehre von der voluntaren Societät hier weiter einzugehen ist nicht meine Absicht.

Ich blicke noch einmal auf die vorstehende Untersuchung zurück, um ihre Ergebnisse in kurzen Zügen zusammenzufassen. *Secta* oder *societas* bedeutet Anfangs nur die Personengenossenschaft der durch das Obsequiumsverhältniss Zusammengehaltenen, mit der daran sich schliessenden Seitenverwandtschaft. In übertragener Bedeutung nannte man dann auch die in internationaler Einigung durch Bündniss zusammengeschlossenen Völker *socii.* — In jener durch das Obsequium geeinten Genossenschaft entwickelten sich zwei engere Vermögensgenossenschaften, das geschwisterliche *consortium* und die patronatische Strafsocietät. Beide waren (beschränkte) *societates omnium bonorum.* In ihnen kamen die zwei Gedanken des *ius fraternitatis* und der auf dem *pepigisse* der Privatpersonen ruhenden *societatis actio* zur Gestaltung. Noch aber fehlte dem Societätsbegriff das Element des Handelsgeschäftes. Dieses hat er durch die Ausbildung der Publicanengenossenschaften in sich aufgenommen. Solche Genossenschaften traten theils zu dauernden Organisationen, theils zu vorübergehenden Geschäften zusammen. Jene ersteren waren die Vectigalienerheber, die allmälig den

Charakter von verfassungsmässig geordneten Corporationen annahmen. Diese letzteren waren Gesellschaften, die mit dem Staate zur Uebernahme von Armeelieferungen oder von Bauten contrahirten. An sie knüpft sich die Entwicklung der freien Privatsocietät, welche dann von den Pandektenjuristen die sorgfältigste theoretische Durchbildung erhalten hat.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.